

1. An die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
2. Nachrichtlich an die übrigen Ratsmitglieder

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **Öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** ein, die am

Dienstag, 5. Dezember 2006, 18:30 Uhr,

im Rathaus, Sitzungssaal stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Angelegenheiten des Ausschusses

- 1.1 Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die heutige Sitzung
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.10.2006, öffentlicher Teil
- 1.3 Mitteilungen
- 1.4 Straßenbezeichnung für den Bereich des Golfplatzes
- 1.5 Förderung "Jugendinitiative BGZ 2006" zur Einrichtung eines Jugendtreffs
- 1.6 Antrag auf Übernahme der Materialkosten für die Erweiterung einer Flutlichtanlage (Vorschlag BiKSS 14.11.2006, TOP 2.1)
Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses

2 Vorschläge an den Rat

- 2.1 Abfallgebührenbedarfsberechnung für das Haushaltsjahr 2007; Ergänzungsvorlage
(Vorschlag StUV 07.11.2006, TOP 2.1.1)
- 2.2 Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg; Ergänzungsvorlage
(Vorschlag StUV 07.11.2006, TOP 2.2.1)
- 2.3 Wohnmobilplatz Wegberg
(Vorschlag StaWi 30.11.2006, TOP 1.6)
- 2.4 Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Wegberg (Friedhofssatzung)
- 2.5 Änderung der Friedhofsgebührensatzung und des dazu gehörigen Gebührentarifs
- 2.6 6. Änderung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wegberg vom 09.11.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.10.2005
- 2.7 Änderung der Hauptsatzung; Auftragsvergaben

Nichtöffentlicher Teil

3 Angelegenheiten des Ausschusses

- 3.1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.10.2006, nichtöffentlicher Teil)
- 3.2 Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Hedwig Klein

Fraktionssitzungen
Montag, 04.12.2006, 19:00 Uhr,
in der jeweiligen Geschäftsstelle

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 22.11.2006	Genehmigungsvermerk Datum: 21.11.2006
Tagesordnungspunkt 1.4	Bezeichnung der Vorlage: Straßenbezeichnung für den Bereich des Golfplatzes		Bürgermeisterin:
Vorlage-Nr: VO/0315/06			Gez. H. Klein
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
05.12.2006	Haupt- und Finanzausschuss		

Sachverhalt:

Der Neubau des Clubhauses für den Golfclub Wildenrath ist abgeschlossen. Es ist erforderlich, eine Hausnummer für dieses Gebäude zu vergeben. Bisher wurde das Gelände des Golfplatzes unter Friedrich-List-Allee 0 geführt. Die Nummerierung Friedrich-List-Allee 1 ist dem Siemensgelände zugeordnet. Da nun für das Gelände des Golfclubs keine numerische Zuordnung zur Friedrich-List-Allee mehr möglich ist, ist für den Weg zum Golfplatzgelände eine neue Straßenbezeichnung festzusetzen. Im Vorfeld wurde die Geschäftsführung des Golfclubs um Vorschläge zur Benennung des Weges gebeten. In einer Vorstandssitzung des Golfclubs wurde die Bezeichnung "Am Golfplatz" als Vorschlag beschlossen. Diesem Vorschlag schließt sich die Verwaltung an. Es wird vorgeschlagen, den Weg zum Gelände des Golfplatzes Wildenrath "Am Golfplatz" zu nennen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Weg zum Gelände des Golfplatzes Wildenrath "Am Golfplatz" zu nennen.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen Kosten für die Beschaffung und Aufstellung des Straßennamenschildes.

Alternativen:

- Keine -

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. König	FB 301	
Gez. Wilms	FB 301	
Gez. Fabry	Tech. Beig.	

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 20.11.2006	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.5	Bezeichnung der Vorlage: Förderung "Jugendinitiative BGZ 2006" zur Einrichtung eines Jugendtreffs		Datum: 20.11.2006
Vorlage-Nr: VO/0312/06			Bürgermeisterin: Gez. H. Klein
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
05.12.2006 Haupt- und Finanzausschuss			

Sachverhalt:

Mit Datum vom 3. November 2006 hat sich Frau Gabriele Peterek im Namen der "Jugendinitiative BGZ 2006" an die Verwaltung gewandt um

- a) einen zusätzlichen Raum im BGZ zu erhalten, in dem sich die Jugendlichen Teilnehmer einen "Jugendtreff" einrichten können und
- b) eine finanzielle Unterstützung zu den entstehenden Personalkosten zu erhalten.

Der Antrag, dem eine Unterschriftenliste beiliegt, die von 36 Jugendlichen unterzeichnet wurde, ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Die Einrichtung eines weiteren Treffpunktes, der ausdrücklich nicht in Konkurrenz zu den bisherigen Angeboten für Jugendliche stehen soll, wird von der Verwaltung begrüßt. Ein "freier Jugendtreff", der nach der vorgelegten Konzeption weitgehend durch die Jugendlichen eigenverantwortlich geleitet und eingerichtet werden soll, wird so in Wegberg derzeit noch nicht angeboten. Hier sollten die Erfahrungen abgewartet und dann eine Bewertung vorgenommen werden. Hiernach kann dann über eine dauerhafte Einrichtung mit festen Räumlichkeiten entschieden werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Einrichtung eines Jugendtreffs zunächst in den Räumlichkeiten des Mütterzentrums erfolgen soll, da zunächst keine andere geeignete Räumlichkeit zur Verfügung steht.

Da die beabsichtigte Jugendarbeit vergleichbar mit der Arbeit in Jugendheimen kirchlicher Träger ist, soll eine Förderung analog der Bestimmungen der "Richtlinien der Stadt Wegberg über die Gewährung von Beihilfen an Vereine, Jugendgruppen und Förderung von Veranstaltungen der Seniorenarbeit" (in der Fassung vom 25. März 2003), Ziffer 3.4, zunächst für ein Jahr erfolgen.

Hierbei wird eine Jugendarbeit mit Pauschalzuwendungen gestaffelt nach Öffnungszeiten gefördert:

a)	Bei bis zu 5 Std. Jugendarbeit wöchentlich:	190,00 €/Jahr
b)	Bei bis zu 10 Std. Jugendarbeit wöchentlich:	308,00 €/Jahr
c)	Bei bis zu 15 Std. Jugendarbeit wöchentlich:	575,00 €/Jahr
d)	Bei über 15 Std. Jugendarbeit wöchentlich:	765,00 €/Jahr

Um den Aufbau einer Jugendgruppe zu fördern, soll im ersten Jahr von einer wöchentlichen Öffnungszeit von 15 Stunden ausgegangen werden. Ende 2007 soll dann ein Bericht der Verantwortlichen über die Erfahrungen mit dem "freien Jugendtreff" gegeben werden, der auch Aussagen über eine weitere Öffnungszeit enthalten soll.

Hiernach sollte über eine weitere Gewährung von Zuwendungen und Unterbringung in eigenen Räumlichkeiten entschieden werden.

In dem zu fertigenden Bericht soll auch angegeben werden, wie die zahlenmäßige Beteiligung der Jugendlichen war, welche Angebote gemacht wurden und welcher personelle Einsatz des Mütterzentrums erfolgt ist.

Beschlussvorschlag:

Die Einrichtung soll für das Jahr 2007 mit pauschal 765,00 € analog der bestehenden Richtlinien der Stadt Wegberg über die Gewährung von Beihilfen an Jugendgruppen gefördert werden. Nach einem Jahr sollen von den Verantwortlichen die Erfahrungen schriftlich vorgelegt werden. Hiernach soll über eine weitere Förderung und Unterbringung in anderen Räumlichkeiten entschieden werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Betrag von 765,00 € müsste in den Haushaltsberatungen 2007 zusätzlich bei HHST 1.46000.71810/0 „Zuschüsse an andere Einrichtungen der Jugendarbeit“ bereitgestellt werden.

Anlage/n:

Antrag der „Jugendinitiative BGZ 2006“

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Pint

Gez. Schneider

FB 202

Erst. Beig.

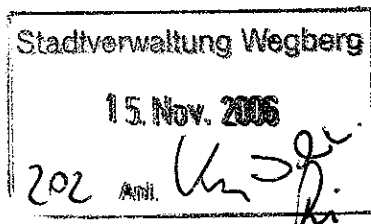
Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Jugendinitiative BGZ 2006

Mütterzentrum Regenbogen
Beecker Str. 74
41844 Wegberg

Die Bürgermeisterin

Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport
Stadt Wegberg
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



Wegberg, den 3.11.06

Konzept „Jugendtreff“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, eine Gruppe von Wegberger Jugendlichen, haben uns in diesem Sommer zu einer „Jugendinitiative“ zusammengeschlossen mit dem Ziel, in Wegberg im BGZ, Beecker Str. 81 einen Jugendtreff einzurichten und zu betreiben. Wir sind uns dabei bewusst, dass wir dieses Projekt nur verwirklichen können, wenn es auch von der Gemeindeöffentlichkeit gutgeheißen und unterstützt wird, nicht nur mit Geld und Sachwerten, sondern mit Sympathie und einem Vertrauensvorschuss für unsere Initiative.

Wir haben diese Jugendinitiative, die zur Zeit aus ca. 25 aktiven Mitgliedern besteht, gegründet während eines Treffens im Mütterzentrum im BGZ, bei dem wir gemeinsam mit dem Vorstand des Mütterzentrums erste Vorstellungen für einen Jugendtreff entwickelten. Seitdem haben wir uns weitere Male versammelt, um die Idee „Jugendtreff“ zu diskutieren und uns auf ein praktikables Konzept zu einigen. Dieses Konzept möchten wir hier in Kurzfassung vorstellen, damit es öffentlich diskutiert werden kann.

Auf eine offene Diskussion legen wir großen Wert. Der gewünschte Jugendtreff soll ein Teil des Gemeindelebens sein, nicht eine „Gegenveranstaltung“ zu anderen Angeboten für Jugendliche.

Der Jugendtreff soll nach den Interessen der Jugendlichen gestaltet werden, aber nicht *gegen* die Interessen der Gemeindeöffentlichkeit. Wir gehen davon aus, dass durch eine offene, konstruktive und auch selbstkritische Diskussion eine Übereinkunft zwischen der Gemeinde und ihren Jugendlichen aufrecht erhalten werden kann.

Das Konzept "Jugendtreff"

Erarbeitet in Zusammenarbeit von Wegberger Jugendlichen und dem Mütterzentrum

Unter "Jugendtreff" verstehen wir einen Raum oder Räumlichkeiten, beheizbar und mit sanitären Einrichtungen, wo sich Jugendliche zwanglos treffen und "unter sich" fühlen können. Ein solcher Jugendtreff wird vom Mütterzentrum getragen, aber von den Mitgliedern der Jugendinitiative weitgehend selbständig gestaltet und betrieben. Die Rahmenbedingungen für den Betrieb werden zwischen der Jugendinitiative und dem Mütterzentrum vereinbart.

Der Jugendtreff ist offen für die Mitglieder und Gäste der Jugendinitiative BGZ. "Gäste" sind alle Jugendlichen, die sich für die Jugendinitiative und den Jugendtreff interessieren. Der Jugendtreff ist aber kein öffentliches Lokal, das man inkognito besucht, sondern eher ein "Vereinslokal", in dem man sich gegenseitig kennt oder kennen lernt. Das ist ja der Sinn eines "Treffpunkts".

Wünschenswerte Ausstattung und Lage: Wünschenswert wäre eine Räumlichkeit, die groß genug ist für gesellige Veranstaltungen, Platz für Sitzmöglichkeiten und z.B. für Kicker und Billard, wären optimal.

Das BGZ eignet sich besonders für einen Jugendtreff, da er einerseits leicht erreichbar ist, aber andererseits abgelegen genug, um nicht zur dauernden Belästigung für angrenzende Wohngebiete zu werden.

Hausordnung des Jugendtreffs: Damit der Betrieb des Jugendtreffs dauerhaft funktionieren kann, geben sich die Betreiber eine verbindliche Hausordnung, in der folgende Punkte geregelt werden: Zweck und Ziel der Einrichtung, Öffnungszeiten, Hausrecht, "Schlüsselgewalt" und Verantwortlichkeit, Befolgen der Jugendschutzgesetze, Aufräumen, Putzen, Verfahren bei Sachbeschädigungen, Hausverbote.

Rechenschaft und Verantwortung: Die Betreiber des Jugendtreffs sind für das Einhalten der Rahmenbedingungen verantwortlich und dem Mütterzentrum gegenüber Rechenschaft schuldig. Die Aufsicht durch Erwachsene soll in erster Linie durch Mitarbeiter des Mütterzentrums, bzw. dessen Beauftragten erfolgen.

Wir gehen davon aus, dass viele Erwachsene einem solchen Konzept sehr misstrauisch gegenüberstehen. "Um Gottes Willen," sagen sie vielleicht, "ein solcher Jugendtreff ist doch der geeignetste Treffpunkt für "asoziales Gesindel" und Kriminelle, insbesondere für Drogenkonsumenten und Dealer!" – Wir halten dem entgegen, dass solch zweifelhafte Treffpunkte viel eher außerhalb eines offiziellen Jugendtreffs an Orten abseits der öffentlichen Aufmerksamkeit entstehen. Ein von der Öffentlichkeit befürworteter und unterstützter Jugendtreff wird sich auch offen und selbstbewusst darstellen und auf asoziale oder kriminelle Einflüsse kritisch reagieren. Vor derartigen Einflüssen sind die Jugendlichen in einem offiziellen Jugendtreff also sicherer als bei so manch anderem "inoffiziellen" Treffen außerhalb.

„Aber man kann doch die Jugendlichen nicht einfach sich selbst überlassen!“ hören wir sagen. Manche Erwachsene können es sich nicht anders vorstellen als dass ein solcher Jugendtreff verwahrlost, weil es den Jugendlichen an Verantwortungsbewusstsein fehlt und sie weder die eigene Hausordnung noch die Jugendschutzgesetze noch die allgemeinen Regeln des Anstands einzuhalten willens oder imstande sind. Wir nehmen diese Befürchtung ernst. Die Jugendlichen, die sich zur „Jugendinitiative BGZ“ zusammengeschlossen haben, machen sich seit Wochen gründliche Gedanken über die Organisation und den Betrieb eines Jugendtreffs. Dabei entsteht auch ein Bewusstsein für die Verantwortlichkeit, die mit einem solchen Unterfangen verbunden ist, und ein Gefühl für die Herausforderung, negative Vorurteile in der Bevölkerung durch die Praxis zu widerlegen. Wir möchten unsere Eigenverantwortlichkeit gerne unter Beweis stellen, wenn uns die Möglichkeit dazu gegeben wird.

Unsere Bitte an die Gemeinde:

- einen Raum im BGZ zur Verfügung stellen, bzw. das Mütterzentrum bei der Einrichtung eines solchen zu unterstützen. Für unsere ersten „Gehversuche“ würde auch schon ein kleines, billiges Provisorium genügen, z.B. im Keller des BGZ – wenn wir nur nicht allzu lange darauf warten müssten.
- Finanzielle Unterstützung, um die entstehenden Personalkosten des Mütterzentrums zu decken

Wir hoffen auf positiven Bescheid!

Mit freundlichen Grüßen

Die Jugendinitiative BGZ

und

Mütterzentrum Regenbogen für Frau und Familie e.V.



Ansprechpartnerin: Gabi Peterek
Mütterzentrum Regenbogen
Beecker St. 74
41844 Wegberg
Tel. 02434-20664 oder 6635

Mitglieder der Jugendinitiative BGZ:

Jenny Dietsch
Julia Geydt
Sascha Grohn
Torsten Borch
Michael Schröckling
Tobias Ueber
Julia Mast
Sabina Hützen
Vito Reizing
Joshua Zed
Oliver Achter
Dominik Post
Donna Schuelzer
Hadeleine Grobusch
Nadine Wiebrantz
Moritz Rausch
Gerrit Rompels
Tim Schröcker
Laura Hartmann
Stefanie Assmann
Alfons

Lisa Lassouskaia
Robin Bayer
Sarah Blumenroth
Jenny Lichtnow
Manuel Reizen
Markus Beyer
Jennifer Kleinen
Jolien Straetene
Roman Schröckling
Alex Schröckling
Jan Hollmann
Anne Laufenberg
Pierre Becker
Dominic Schmitz
Tim Amelag

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 02.11.2006	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt BiKSS 2.1 HFA 1.6	Bezeichnung der Vorlage: Antrag auf Übernahme der Materialkosten für die Erweiterung einer Flutlichtanlage		Datum: 03.11.2006
Vorlage-Nr: VO/0289/06			Bürgermeisterin: Gez. H. Klein
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
14.11.2006	Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport		
05.12.2006	Haupt- und Finanzausschuss		

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Fußballvereins SC Viktoria Rath-Anhoven hat mit Datum vom 26. September 2006 beantragt, die Materialkosten für eine geplante Erweiterung der Flutlichtanlage auf dem alten Sportplatz zu übernehmen. Anfang der 70er Jahre hat der Verein in Eigenleistung 2 Flutlichtmasten für Training auf dem Sportplatz in Rath-Anhoven installiert. Da seit einiger Zeit vermehrt Spiele und insbesondere Nachholspiele in den Abendstunden angesetzt werden, ist ein ordentlicher Spielbetrieb nicht mehr gewährleistet. Der Vorstand des SC Viktoria Rath-Anhoven ist aus dieser Zwangslage heraus bereit die Flutlichtanlage in Eigenleistung zu erstellen, soweit die Stadt Wegberg die Materialkosten hierfür übernimmt. Diese belaufen sich auf ca. 14.000,00 €. Da der alte Sportplatz im Eigentum der Stadt Wegberg steht, soll die erstellte Anlage im Anschluss in das Eigentum der Stadt Wegberg übergehen. Der Verein verpflichtet sich für die Unterhaltung der Anlage aufzukommen, soweit es sich um kleinere Unterhaltungsarbeiten handelt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport schlägt dem Haupt- und Finanzausschuss vor, dass sich die Stadt Wegberg an der Erstellung einer Flutlichtanlage, die auch in den Abendstunden einen ordentlichen Spielbetrieb gewährleisten kann, mit 14.000,00 € beteiligt. Der Betrag soll noch in diesem Jahr an den Verein ausgezahlt werden, damit durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer ab dem 01.01.2007 keine Mehrkosten entstehen. Die ordentliche Verwendung der Mittel ist der Verwaltung durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da für diesen Zweck kein Haushaltsansatz vorhanden ist, soll die Deckung über Einsparungen bei Haushaltsstelle 9.67000.96000 (Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlagen) erfolgen.

Alternativen:

Werden keine vorgeschlagen.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
gez. Pint FB 202
gez. Schneider Erster Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 31.10.2006	Genehmigungsvermerk Datum: 31.10.2006
Tagesordnungspunkt StUV 2.1.1 HFA 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Abfallgebührenbedarfsberechnung für das Haushaltsjahr 2007; Ergänzungsvorlage		Bürgermeisterin:
Vorlage-Nr: VO/0287/06			Gez. H. Klein
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
07.11.2006	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr		
05.12.2006	Haupt- und Finanzausschuss		
19.12.2006	Rat der Stadt Wegberg		

Diese Vorlage ersetzt die Vorlage vom 18.10.2006.

Sachverhalt:

Zum 1. Januar 2007 wurde die Leistung „Sammlung und Transport von Grünabfällen“ ausgeschrieben. Die Submission fand am 20.10.2006 statt. Aufgrund des wirtschaftlichen Angebotes muss die Gebührenbedarfsberechnung neu gefasst werden. Durch das im Vorfeld nicht erwartete niedrige Angebot (s. TOP 3.4) werden die Unternehmerleistungen stark gesenkt. Durch die Minderausgabe braucht die Grundgebühr nicht erhöht zu werden, sondern kann geringfügig gesenkt werden.

Für das Haushaltsjahr 2007 entstehen voraussichtlich Einnahmen und Ausgaben laut folgender Aufstellung (siehe Anlage):

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr schlägt dem Haupt- und Finanzausschuss vor, die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Änderung der Gebührensatzung vorzubereiten.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten.

Alternativen:

- keine Vorschläge der Verwaltung -

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung
Zusammenstellung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Braun FB 302
Gez. Gaspers FB 302
Gez. Fabry Techn. Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Abfallgebührenbedarfsberechnung 2007

I. Unternehmerleistungen

1. Grundpreise

a) Restmüll	42.295,17 €
Mehrwertsteuer	8.036,08 €
b) Altpapier	20.833,84 €
Mehrwertsteuer	3.958,43 €
c) Sperrmüll	17.135,80 €
Mehrwertsteuer	3.255,80 €

	95.515,12 €

2. Leistungspreise

a) Restmüll		
Leerung 80,120,240 Liter		
rd. 11.600 Gefäße x 0,81 x		
durchschnittlich 15 Leerungen	140.940,00 €	
Mehrwertsteuer	26.778,60 €	
Leerung 1.100 Liter (14-tägig)		
123 Gefäße x 744 x 26 Abfahren	23.793,12 €	
Mehrwertsteuer	4.520,69 €	
Leerung 1.100 Liter (wöchentlich)		
86 Gefäße x 8,18 x 26 Abfahren	18.290,48 €	
Mehrwertsteuer	3.475,19 €	
b) Sperrmüll		
Restsperrmüll 600 to x 51,65	30.990,00 €	
Mehrwertsteuer	5.888,10 €	
Metall 40 to x 86,59	3.463,60 €	
Mehrwertsteuer	658,08 €	
Kühlgeräte 900 Stück x 9,42	8.478,00 €	
Mehrwertsteuer	1.610,82 €	
Holz 670 to x 51,75	34.672,50 €	
Mehrwertsteuer	6.587,78 €	
A IV - Holz 40 to x 162,41	6.496,40 €	
Mehrwertsteuer	1.234,32 €	
+ 45 Std. X 123,51	5.557,95 €	
Mehrwertsteuer	1.056,01 €	
c) Altpapier		
Leerung 120, 240 Liter		
rd. 10.900 Gefäße x 8,10	88.290,00 €	
Mehrwertsteuer	16.775,10 €	
Leerung 1.100 Liter (4 - wöchentlich)		
170 Gefäße x 76,14	12.943,80 €	
Mehrwertsteuer	2.459,32 €	

Leerung 1.100 Liter (14 - tägig)	
64 Gefäße x 152,39	9.752,96 €
Mehrwertsteuer	1.853,06 €
Leerung Rathaus	
52 Leerungen x 20,37	1.059,24 €
Mehrwertsteuer	201,26 €
d) Schadstoff	
4 Abfahren jährlich	15.252,58 €
Mehrwertsteuer	2.897,99 €
mobile Sammlung (Burgparkplatz)	
4 Abfahren x 1.422,28	5.689,12 €
Mehrwertsteuer	1.080,93 €
e) Weihnachtsbäume	
25 to x 144,83	3.620,75 €
Mehrwertsteuer	687,94 €
f) Grünabfuhr	
2.100 to x 22,45	47.145,00 €
Mehrwertsteuer	8.957,55 €
g) Asylantenheim	
Restmüll 52 Abfahren x 159,85	8.312,20 €
Mehrwertsteuer	1.579,32 €
Sperrmüll 12 Abfahren x 159,85	1.918,20 €
Mehrwertsteuer	364,46 €
Transport 110 to x 9,64	1.060,40 €
Mehrwertsteuer	201,48 €
h) Transporte	
ca. 3.500 to Restmüll x 9,64	33.740,00 €
Mehrwertsteuer	6.410,60 €
ca. 600 to Sperrmüll x 9,64	5.784,00 €
Mehrwertsteuer	1.098,96 €
i) Schadstoff (Abfuhr Container)	
18 Abfahren x 104,71	1.884,78 €
Mehrwertsteuer	358,11 €
Miete Behälter	
4 Stück x 16,00 /mtl.	768,00 €
Mehrwertsteuer	145,92 €
j) Behältertausch	
Restmüll ca. 280 Stück x 21,02	5.885,60 €
Mehrwertsteuer	1.118,26 €

Papier ca. 50 Stück x 15,76	788,00 €
Mehrwertsteuer	149,72 €
k) Mautkosten	
145,00 mtl./pauschal x 12	1.740,00 €
Mehrwertsteuer	330,60 €
l) Elektroschrott	
Sammlung Großgeräte	
ca. 70 to x 86,59	6.061,30 €
Mehrwertsteuer	1.151,65 €
Begleitscheine pauschal	250,00 €
Mehrwertsteuer	47,50 €
Sammlung Kleingeräte	
Miete: 8 Behälter x 5,45 x 12 Monate	523,20 €
Mehrwertsteuer	99,41 €
Transport	
10 Leerungen x 3 Stunden x 70,75	2.122,50 €
Mehrwertsteuer	503,28 €

	698.927,09 €

3. Behältermieten

Restmüll	
80 Liter ca. 3.300 Stück x 4,01	13.233,00 €
Mehrwertsteuer	2.514,27 €
120 Liter ca. 3.500 Stück x 4,01	14.035,00 €
Mehrwertsteuer	2.666,65 €
240 Liter ca. 4.800 Stück x 4,92	23.616,00 €
Mehrwertsteuer	4.487,04 €
1.100 Liter ca. 126 Stück x 45,23	5.698,98 €
Mehrwertsteuer	1.082,81 €
Papier	
120 Liter ca. 1.200 Stück x 1,79	2.148,00 €
Mehrwertsteuer	408,12 €
240 Liter ca. 9.700 Gefäße x 2,46	23.862,00 €
Mehrwertsteuer	4.533,78 €
1.100 Liter ca. 175 Stück x 33,70	5.897,50 €
Mehrwertsteuer	1.120,53 €

	105.303,68 €

4. Grünabfälle private Haushalte

Pauschal	34.792,80 €
Mehrwertsteuer (9 %)	3.131,35 €

	37.924,15 €

Unternehmerleistungen

1. Grundpreise	95.515,12 €
2. Leistungspreise	627.455,69 €
3. Behältermieten	105.303,68 €
4. Grünabfälle private Haushalte	37.924,15 €

insgesamt	866,198,64 €

II. Deponiekosten

1. Hausmüll	
a) Grundgebühr	
rd. 30.000 E x 2,91	87.300,00 €
b) Tonnage	
rd. 3.500 to x 230,00	805.000,00 €
2. Sperrmüll	
ca. 600 to x 230,00	138.000,00 €
3. verwertbarer Sperrmüll	
Metall ca. 40 to x 103,14	4.125,60 €
Mehrwertsteuer	783,86 €
Holz ca. 670 to x 103,14	69.103,80 €
Mehrwertsteuer	13.129,72 €
4. Grünabfälle	
ca. 2.100 to x 22,00	46.200,00 €
Mehrwertsteuer (9 %)	4.158,00 €
5. Grünabfälle (Stadt)	
ca. 800 m³ x 7,00	5.600,00 €
Mehrwertsteuer (9 %)	504,00 €
6. Entsorgung Schadstoff	
ca. 30.000 E x 1,25	37.500,00 €

insgesamt	1.211.404,98 €

III. Sonstige Leistungen

1. Abfallberatung	10.000,00 €
2. Wilde Ablagerungen	15.000,00 €
3. Papierkörbe	
a) Instandhaltung	1.000,00 €
b) Entsorgung ca. 50 to x 230,00	11.500,00 €

insgesamt	37.500,00 €

IV. Innere Verrechnungen

a) Bauhof	55.000,00 €
b) Verwaltung	130.000,00 €

insgesamt	185.000,00 €

Gebührenfähige Kosten

I. Unternehmerleistungen		866.198,64 €
III. Sonstige Leistungen		37.500,00 €
IV. Innere Verrechnungen		185.000,00 €

		1.088.698,64 €
	rund	1.090.000,00 €
II. Deponiekosten	rund	1.212.000,00 €

		2.302.000,00 €

Einnahmen

1. Abfallberatung					
30.000 E x 0,26					7.800,00 €
2. Erlöse aus Papierverkauf					
ca. 1.800 to x 30,00					54.000,00 €
3. Gebührenaufkommen					
80 Liter = 3.300 x	49,00	(bisher	50,00)		161.700,00 €
120 Liter = 3.500 x	71,00	(bisher	72,00)		248.500,00 €
240 Liter = 4.800 x	85,00	(bisher	86,00)		408.000,00 €
1.100 Liter = 126 x	760,00	(bisher	760,00)		95.760,00 €
Mehrfach-					
Nutzung = 2.350 x	49,00	(bisher	50,00)		115.150,00 €

					1.090.910,00 €
			rund		1.090.000,00 €
Gewichtsgebühren					1.212.000,00 €
3.560.000 kg x 0,34 €					-----
			rund		2.302.000,00 €

Aufgestellt: Wegberg, den 31. Oktober 2006

Im Auftrag (Braun)

Bedarfsberechnung

für die Erhebung von Abfallgebühren für das Haushaltsjahr 2007,
Abschnitt 72 - Abfallentsorgung

Benutzungsgebühren	2.240.200,00 €
Erlös aus Verkauf von Wertstoffen	54.000,00 €
Zuschüsse für Abfallberatung	7.800,00 €

	2.302.000,00 €

Unternehmerleistungen	867.500,00 €
Ausgaben für Beseitigung	1.212.000,00 €
sonstige Leistungen gem. § 9 LAbfG	37.500,00 €
Innere Verrechnungen	185.000,00 €

	2.302.000,00 €

Überschuss/Zuschuss	0,00 €
---------------------	--------

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 31.10.2006	Genehmigungsvermerk Datum: 31.10.2006
Tagesordnungspunkt StUV 2.2.1 HFA 2.2	Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg; Ergänzungsvorlage		Bürgermeisterin:
Vorlage-Nr: VO/0288/06			Gez. H. Klein
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
07.11.2006	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr		
05.12.2006	Haupt- und Finanzausschuss		
19.12.2006	Rat der Stadt Wegberg		

Diese Vorlage ersetzt die Vorlage vom 18.10.2006

Sachverhalt:

Aufgrund der errechneten Kosten für den Bereich der Sammlung und des Transportes von Abfällen im Stadtgebiet können die Grundgebühren für die Abfallgefäße im Jahr 2007 leicht gesenkt werden. Folgende Änderungssatzung ist zu erlassen:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW S. 488), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV.NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl.I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2, § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl.I S. 2618), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg erlassen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Buchstabe A wird wie folgt geändert:

A) Grundgebühr

für Restabfallgefäße mit

a)	80 Liter Volumen	49,00
b)	120 Liter Volumen	71,00
c)	240 Liter Volumen	85,00
d)	1.100 Liter Volumen	760,00

Erfolgt auf dem angeschlossenen Grundstück die Nutzung eines Abfallgefäßes durch mehrere Haushalte (Mehrfachnutzung) so wird die Grundgebühr für jeden Haushalt in der Höhe erhoben, die für das kleinste zugelassene Abfallgefäß entsteht.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr bittet den Haupt- und Finanzausschuss, dem Stadtrat den Erlass der Änderungsgebührensatzung zu empfehlen.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Braun	FB 302
Gez. Gaspers	FB 302
Gez. Fabry	Techn. Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Datum: 20.11.2006	Genehmigungsvermerk Datum: 22.11.2006
Tagesordnungspunkt StaWi 1.6 HFA 2.3	Bezeichnung der Vorlage: Wohnmobilplatz Wegberg		Bürgermeisterin: Gez. H. Klein
Vorlage-Nr: VO/0310/06			
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
30.11.2006	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung		
05.12.2006	Haupt- und Finanzausschuss		
19.12.2006	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Der Wohnmobilplatz ist am 11. Februar 2004 als erster Wohnmobilplatz im Kreis Heinsberg offiziell eröffnet worden und erfreut sich seit diesem Zeitpunkt wachsender Beliebtheit. Die Vermarktung des Platzes in den Zeitschriften ProMobil, die den Platz mit „gut“ bewertet hat, und „ReiseMobil am Niederrhein“, Hinweise im Internet und die Werbung für den Wohnmobilplatz und die Freizeitregion Wegberg auf der Camping- und Freizeitmesse in Essen im Frühjahr 2006 haben zu einer deutlichen Steigerung der Besucherzahlen geführt (s. Statistik).

Die Entscheidung des Ausschusses zum Empfang der Gäste durch das Personal des Hallenbades und die gleichzeitige Abholung des Schlüssels im Hallenbad hat sich als richtig erwiesen, da dadurch der persönliche Kontakt zu den Wohnmobiliten hergestellt wird. Fragen zu touristischen Zielen, zu Einkaufsmöglichkeiten, zum Weg zu einer Fachwerkstatt und Fragen in Zusammenhang mit dem Platz können auf diesem Wege unbürokratisch und persönlich besprochen werden.

Seit September 2005 verfügt der Platz über einen WLAN-Anschluss, der den Besuchern im Bereich des Wohnmobilplatzes die Möglichkeit zum kostenlosen Surfen im Internet bietet. Von hier aus kann der Gast seine E-Mails empfangen und seine weitere Reise planen. Der Internetanschluss wird über den Wegberger Verein KaBayWiFi kostenlos angeboten. In den kommenden Wochen wird in der Mitte des Platzes eine sechseckige Holzbank, die von der Fa. Camping Krings gesponsert wurde, die Möglichkeit zum Verweilen bieten.

Aufgrund der im Rat am 29. Juli 2003 erlassenen Stellplatzverordnung ist für ein Wohnmobil pro Nacht und Mobil 5,- € Nutzungsgebühr zu entrichten. Hierin ist ein einmaliger kostenloser Besuch des Hallenbades für eine Person eingeschlossen. Hiervon wird rege Gebrauch gemacht und zusätzliche Karten werden von vielen Wohnmobiliten für weitere Tage und für die übrigen Familienmitglieder erworben. Für das Wohnmobil ist die Versorgung mit Wasser und Strom und der Entsorgung im Nutzungsentgelt enthalten. Der Platz verfügt über zwölf Elektroanschlüsse. Eine zentrale Abfallentsorgung mit schwarzer, grüner und gelber Tonne ist vorhanden.

Laut dem Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Institut für Tourismus in München geben Wohnmobilisten pro Tag und Person 37,- € aus. Laut Statistik sind in jedem Wohnmobil 2,5 Personen unterwegs, so dass als etwa 100,- € Kaufkraft mit jedem Wohnmobil in die Stadt fließen.

Folgende Besucherzahlen und Einnahmen sind seit der Eröffnung zu verzeichnen:

Jahr	Übernachtungen	Einnahmen €
2004 (März bis Dezember)	179	895,00
2005	758	3.790,00
2006 (Januar bis Oktober) Geschätze Gesamteinnahmen	1.139	(5.695,00) ca. 6.000,00

In den Monaten Januar bis Oktober 2006 ist eine Steigerung der Besucherzahlen um mehr als 50 % im Vergleich zum gesamten Jahr 2005 zu verzeichnen. Die meisten Gäste besuchen den Wohnmobilplatz ein oder zwei Tage. Vereinzelt werden auch sieben Tage gebucht. Neben Gästen aus den benachbarten Niederlanden und Belgien kommen die Gäste aus allen Teilen der Bundesrepublik, vornehmlich aus dem Ruhrgebiet.

Folgende Ausgaben sind in 2005/2006 (1 Jahr) angefallen:

Ausgabenart	Größe	Betrag €
Müllgebühren	2 Tonnen 240 Restabfall und 85,5 kg Restabfall; je 1 grüne und gelbe Tonne	434,40
Strom	11.069 kW/h x 0,110406 € + 16 % USt.	1.417,61
Wasser	57,45 m³ x 1,06 €	60,90
Schmutzwasser	57,45 m³ x 3,24 €	186,14
Versicherung		5,77
Kosten Baubetriebshof	43,5 Std. X 35,- €/Std. inkl. Maschineneinsatz	1.522,50
Summe		3.627,42

Bei den Ausgaben ist ferner zu berücksichtigen, dass für die Betreuung des Platzes und der Gäste das Hallenbadpersonal im Rahmen seiner „normalen“ Dienstzeit zur Verfügung steht. Hierzu gehören Kontrollgänge, das Ein- und Auschecken der Gäste, das Herausstellen der Müllbehälter an Mülltagen, die wöchentliche Reinigung des WC und die Datenpflege. Überstunden fallen hierfür nicht an. Die Pflege des Platzes erfolgt durch den Baubetriebshof. Hierzu gehört der jährliche Rückschnitt der Gehölze und die Pflege des Bodenbelages.

Die Verwaltung schlägt vor, die bestehende Kostenpauschale in Höhe von 5,- € pro Wohnmobil derzeit zu belassen. Sollte sich im Rahmen der Einführung des NKF ergeben, dass Kostenpositionen dem Wohnmobilplatz anzurechnen sind, wird die Verwaltung eine Überprüfung der Gebührenhöhe vornehmen.

Ein Vergleich mit den Nutzungsgebühren in den Nachbarstädten, die einen Platz mit Ver- und Entsorgung unterhalten, zeigt, dass dort leicht höhere Gebühren verlangt werden (Niederkrüchten 5,- € pro Nacht zuzüglich 2,50 € pro Person; in Geldern 6,- € zuzüglich der Kosten für Strom; in Brüggen 3,60 € pro Nacht zuzüglich 2,- € für Strom).

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Hauptausschuss und Rat vor, das Nutzungsentgelt für den Wohnmobilplatz Wegberg auf 5,- € pro Wohnmobil zu belassen. Die bisherige einmalige freie Eintrittskarte pro Wohnmobil soll weiterhin gewährt werden. Sollte sich im Rahmen der Einführung des NKF ergeben, dass Kostenpositionen dem Wohnmobilplatz anzurechnen sind, wird die Verwaltung eine Überprüfung der Gebührenhöhe vornehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Anlage:

Flyer

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Lambertz

FB 102

Gez. Schmitz

FB 102

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Wichtige Rufnummern und Adressen:

Polizei-Notruf: Tel.: 110
Polizeiwache Wegberg: Tel.: 1010 - 0
 (Sprechstunden: Mo., Mi., Fr. 10-12 Uhr / Di.,
 Do. 17 bis 19 Uhr)
Kriminalpolizei Erkelenz Tel.: 02431 / 9900
Feuerwehr-Notruf: Tel.: 112
Feuerwache Wegberg: Tel.: 4033 o. 4034

Ärzte und Fachärzte sowie Tierärzte in unmittelbarer Nähe
 (s. auch Infobroschüre der Stadt Wegberg)

Krankentransport/Unfallrettungsdienst–Leitstelle: Tel.: 1 92 22
Notfall–Ambulanz im Krankenhaus Wegberg:
 Birkenalle 18, Tel.: 8 40
Ärztlicher Notdienst – Notdienstpraxis: 41812
 Erkelenz, Goswinstraße 28,
 Tel.:02431/892222
Apotheken-Notdienst:
 Aushang bei den Apotheken
 im Stadtgebiet



Im Hallenbad erhalten Sie weitere Informationen über Wegberg und Umgebung !

KFZ-Vertragswerkstätten:

Audi:	02434/9911-0	Nissan:	02431/81017
BMW:	02431/9677-0	Opel:	02434/25461
Citroen:	02431/971336	Peugeot:	02431/977090
Daimler-Benz:	02431/9615-0	Renault:	02434/4181
Fiat:	02431/97701-0	VW:	02434/9911-0
Ford:	02434/926490	Volvo:	02431/977760
Honda:	02431/800901		
Mazda:	02431/980077		

Informationen über den Platz:

Areal: Wohnmobilplatz in der Nähe des städtischen Hallenbades; ruhige Lage; Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe
Stellplätze: 10
Kosten: Pro Nacht und Mobil 5 €, Nur Entsorgung 2,- €
Zentrale Ver- und Entsorgungsanlage
CHECK OUT: Am Wochenende bis 15.00 Uhr
NEU !!! W-LAN Internet – kostenlos !
Entfernung Ortskern: Ca. 400 Meter;
 Alle Geschäfte für den täglichen Bedarf vorhanden;
Gastronomie: Abwechslungsreiches Angebot in 400 Meter Entfernung
Brötchenservice: Bäckerei Hinzen
 Tel. 02434/3334
Hallenbad unmittelbar neben dem Wohnmobilplatz:
 Einmalig 1 Freikarte pro Mobil für das Hallenbad
Sportmöglichkeiten:
 Fussballwiese, Skateranlage, Basketballfeld in unmittelbarer Nähe;
 Kahnfahren und Minigolf in Tüschenbroich

Wohnmobilplatz Wegberg
 Maaseiker Straße
 41844 Wegberg
 E-Mail: posteingang@stadt.wegberg.de
 Telefon: 02434 / 83 - 113
 Telefax: 02434 / 83 - 888
Ansprechpartner vor Ort:
 Mitarbeiter des Hallenbades Wegberg
 Maaseiker Straße 67
 Tel. : 02434/5312
Im Notfall: Feuerwehr Tel. 4033



Im Herzen des Naturparks
 Maas-Schwalm-Nette

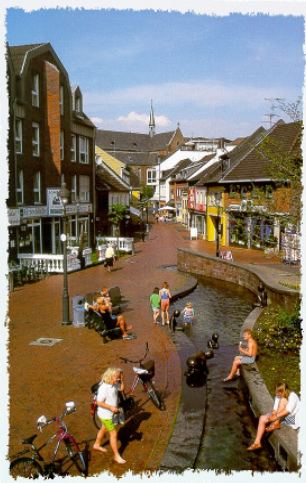
WOHNMOBIL-BROSCHÜRE



Infos und Hinweise



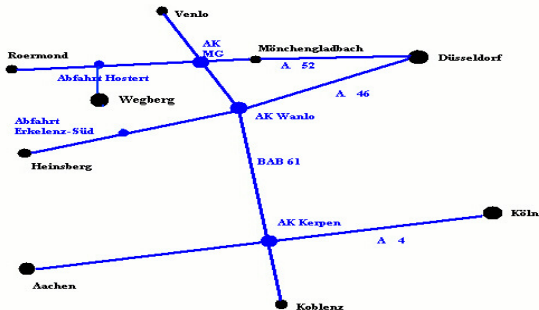
www.wegberg.de



Wegberg, mitten im Naturpark „Maas – Schwalm-Nette“ gelegen, blickt auf eine mehr als tausendjährige Geschichte zurück. Mit nahezu 30.000 Einwohnern und 85 km² ist Wegberg eine mittlere Kleinstadt mit guter Infrastruktur. Hier finden Sie alles, was Sie für den täglichen Bedarf benötigen.

Der in zentraler Lage, in ruhiger Umgebung gelegene Wohnmobilstellplatz ist idealer Ausgangspunkt zur Erkundung der wald- und flussreichen Umgebung der Stadt Wegberg. Viele Sehenswürdigkeiten laden zu Ausflügen und Besichtigungen ein.

Anreise: Das Stadtgebiet ist in zehn Minuten von den Autobahnen A 46 (Abfahrt Erkelenz Süd) und A 52 (Abfahrt Hostert) zu erreichen. Ein komfortabler Stadtplan ist online unter www.wegberg.de verfügbar.



Ausflugsziele/Sehenswertes:

Wegberg bietet mit seinem wald- und flussreichen Umfeld ideale Voraussetzungen, die schöne Landschaft inmitten eines Naturparks zu erleben.

- ⇒ Gut ausgebautes Radwegenetz
Geführte Radtouren jeden 2. und 4. Samstag u. Donnerstagnachmittag.
Info unter Tel 02434 / 4686
- ⇒ Rad- und Wanderwege entlang den Flussläufen (Radwanderkarten im Hallenbad erhältlich);
Molzmühle, Holt-, Busch- und Schrofmühle entlang der Schwalm;
Besichtigung der gut erhaltenen Schrofmühle nach Terminvereinbarung unter Tel. 02431/2642
- ⇒ Die Ortschaften Arsbeck-Dalheim-



Wildenrath liegen am Rande des Naturreservates „De Meinweg“ :
In Arsbeck befindet sich die größte und besterhaltenste „Motte“ des Niederrheins.

- ⇒ Im Zentrum:
Pfarrkirche St. Peter&Paul mit Karmeliterkloster (18.Jh.); Rathaus;
Burg Wegberg mit Burgweiher;
Veranstaltungshalle FORUM Wegberg;
Attraktive Fußgängerzone zum Bummeln und Verweilen;

Ausflugsziele/Sehenswertes:



„Bionik-Zukunftstechnik lernt von der Natur“
Ausstellung im Naturparkzentrum Wildenrath,
Friedrich-List-Allee 11
Eintritt frei!

- ⇒ Einzigartiges Flachs- und Europäisches Volkstrachten-Museum in Beek
Geöffnet: So von 11-12 und 14-17 h
oder nach telef. Vereinbarung
Tel. 02434 / 35 35 - Eintritt frei !
- ⇒ Heiligkreuzkapelle in Kipshoven aus dem Jahre 1500 mit spätgotischen Wandmalereien.
Besichtigung nach Vereinbarung unter Tel. 02161/580313
- ⇒ Naturschutzstation Euregio Naturpunkt e.V. in Wildenrath; Besichtigung auf Wunsch unter Tel. 02434 / 9027-40

Veranstaltungen/Highlights:

März bis Mai: Musikfrühling mit musikalischen Höhepunkten
Erster Sonntag im Juli:
Niederrheinischer Radwandertag mit vorbereiteten Radtouren und Programm
Wochenenden im Juni/Juli: „Wegberger Kultursommer“
Am letzten Wochenende im September:
Flachsmarkt in Beek – Anziehungspunkt für mehrere Tausend Besucher

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 24.11.2006	Genehmigungsvermerk Datum: 24.11.2006
Tagesordnungspunkt 2.4	Bezeichnung der Vorlage: Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Wegberg (Friedhofssatzung)		Bürgermeisterin: Gez. H. Klein
Vorlage-Nr: VO/0316/06			
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
05.12.2006	Haupt- und Finanzausschuss		
19.12.2006	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 19.09.2006 beschlossen auf den Friedhöfen der Stadt Wegberg die Bestattungsform "Wiesengräber" zu ermöglichen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist es erforderlich die Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Wegberg (Friedhofssatzung) zu ändern.

In der Anlage ist eine überarbeitete Version der Friedhofssatzung beigelegt, in der die für die Ausführung des o. a. Beschlusses notwendigen Änderungen dargestellt sind. Neben den redaktionellen Änderungen, die sich aus der o. a. Problematik ergeben, sind besonders die neu eingefügten §§ 13a und 22a zu beachten.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen den § 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung mit folgender Begründung zu ändern:

Mit der geltenden Friedhofssatzung wird im § 26 Abs. 2 den Nutzungsberechtigten auch die Möglichkeit eingeräumt, nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit die Grabstätte selber abzuräumen. Dies hat in den letzten Jahren immer häufiger zu Problemen geführt, da die Abräumungen nicht satzungsgemäß durchgeführt wurden (es wurde nur oberflächlich abgeräumt, Betonfundamente blieben in der Erde).

Dies führt zu einem teilweise erheblichen Verwaltungsaufwand (Kontrolle, mehrmaliges Anschreiben der Betroffenen) und zu Schwierigkeiten beim Aushub für eine Folgebestattung.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den § 26 der Friedhofssatzung dahin gehend zu ändern, dass Grababräumungen nur noch von der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Das geschieht selbstverständlich im Normalfall immer in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten.

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Bestattungsform „Wiesengrab“ wurde seitens des Rates noch einmal darum gebeten alle Arbeiten des Baubetriebshofes im Bereich der Friedhofspflege- und Unterhaltung sowie der Bestattungen dem Rat vorzulegen. Dazu sollten die Arbeitsstunden anhand der Aufzeichnungen aus dem Erfassungsprogramm "**Regie 68**" detailliert dargestellt werden.

In der zweiten Anlage zu dieser Vorlage steht Ihnen die Zusammenstellung des Baubetriebshofes über die geleisteten Arbeitsstunden auf den städtischen Friedhöfen zur Verfügung. Die dort aufgeführten Stunden werden dem Fachbereich „Bürgerservice und Sicherheit“ als Auftraggeber durch den Auftragnehmer „Baubetriebshof“ mit den vereinbarten Stundensätzen bzw. vorkalkulierten Beträgen in Rechnung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Wegberg vor, er möge die Friedhofssatzung mit Wirkung zum 01.01.2007 in der Form der Verwaltungsvorlage neu beschließen. Die Zusammenstellung des Baubetriebshofes über die geleisteten Arbeitsstunden möge er zur Kenntnis nehmen.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

Anlage/n:

- Entwurf der Friedhofssatzung
- Leistungen des Baubetriebshofes

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Schulz

FB 201

Gez. Schneider

Erst. Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Neumann

Baubetriebshof

Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Wegberg vom

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 für die im Gebiet der Stadt Wegberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe:

- a) Arsbeck
- b) Beeck
- c) Dalheim-Rödgen
- d) Klinkum
- e) Merbeck
- f) Rath-Anhoven
- g) Rickelrath
- h) Tüschenbroich
- i) Wegberg
- j) Wildenrath

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wegberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Wegberg sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Eigengrabstätten/Urneneigengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Eigengrabstätte/Urneneigengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Ruhezeit (§ 10) noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in **Wiesengrabstätten** / Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Eigengrabstätte/Urneneigengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei **Wiesengrabstätten**/Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Eigengrabstätten/Urneneigengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzeigengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

Abschnitt II - Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassener Gewerbetreibender wie Bestatter, Steinmetze und Gärtner bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t. Untersagt ist weiterhin die dem Zweck des Ortes widersprechende Nutzung wie z.B. Skaten, Rollschuhlaufen oder Rollerbladesfahren.

- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie nicht auf dem Friedhof anfallende Abfälle zu entsorgen.
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde. In festgelegten Friedhofsbereichen für Aschestreifelder ist das Mitführen von Hunden nicht gestattet.
 - i) zu lärmern und zu lagern
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) die Eintragung in das Gewerbezentralregister nachweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Der durch gewerbliche Arbeiten entstandene Abraum und Abfall ist von den Gewerbetreibenden unverzüglich abzufahren und darf nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, die Ausübung des Gewerbes auf städtischen Friedhöfen durch schriftlichen Bescheid untersagen.

Abschnitt III - Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes von den zur Bestattung Verpflichteten oder einem Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Eigengrabstätte/Urneneigengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an den Werktagen Montag bis Freitag. Zu den festgesetzten Bestattungsterminen kann jeweils nur eine Bestattung innerhalb des Stadtgebietes (ausgenommen Friedhof Beeck) erfolgen. An Samstagen wird grundsätzlich nicht bestattet. Liegen besondere Gründe vor, können ausnahmsweise samstags bis 12.00 Uhr Bestattungen festgesetzt werden. Für die erteilte Ausnahmegenehmigung ist ein Zuschlag zur Bestattungsgebühr gemäß den Vorschriften der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Der Zuschlag entfällt, wenn die Bestattung wegen vorhergehender oder folgender Feiertage oder aus rechtlichen Gründen samstags erfolgen muß.
- (5) Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges 1,80 m, bis zur Unterkante der Urne 0,80 m. Bei Tiefgräbern beträgt die Grabtiefe für das untere Grab 2,70 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und, falls erforderlich, Grabmale und Fundamente vorher entfernen zu lassen.

§ 10

Ruhezeit

- Die Ruhezeit beträgt
- bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- a) Leichen 25 Jahre
 - b) Aschen 25 Jahre
- bei Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr
- a) Leichen 30 Jahre
 - b) Aschen 30 Jahre

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer **Wiesengrabstätte**/Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere **Wiesengrabstätte**/Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus **Wiesengrabstätten**/Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Eigengrabstätten/Urneneigengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in **Anonymgrabstätten**/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

Abschnitt IV - Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschestreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Eigengrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urneneigengrabstätten
 - e) Ehrengabstätten
 - f) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
 - g) Grabstätten für anonyme Bestattungen
 - h) Wiesengrabstätten**
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Innerhalb der ersten 5 Jahre nach der Bestattung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr (Abs. 2 Buchst. b) ist es jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, eine Tot- oder Fehlgeburt oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus Wegburg und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 13a Wiesengrabstätten

- (1) Wiesengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrecht an der Wiesengrabstätte ist nicht möglich.**
- (2) In jeder Wiesengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Innerhalb der ersten 5 Jahre nach Bestattung eines Verstorbenen ist es jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, eine Tot- oder Fehlgeburt oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen zusätzlich zu bestatten.**
- (3) Für Wiesengräber gelten die im § 22a dieser Satzung beschriebenen besonderen Gestaltungsvorschriften.**
- (4) Das Abräumen von Wiesengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus Wegberg und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.**

§ 14 Eigengrabstätten

- (1) Eigengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Eigengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und für die gesamte Grabstätte verliehen.**
- (2) Eigengrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätte oder Tiefgrab vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können zwei Leichen bestattet werden. In einer belegten Grabstätte dürfen zusätzlich die Aschen (Urnen) von bis zu 6 Verstorbenen oder die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, eine Tod- oder Fehlgeburt oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche oder Asche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.**
- (3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb (ohne Bestattung) ist nur auf Antrag, nur für die gesamte Grabstätte und höchstens für einen Gesamtzeitraum von 30 Jahren möglich. Verlängerungen können jeweils für einen Teilzeitraum von mindestens 5 Jahren beantragt werden.**

- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten auf alten Teilen von Friedhöfen kann dahingehend beschränkt werden, daß weitere Bestattungen ausgeschlossen sind, wenn das Ausheben der Gräber mit dem Friedhofsbagger technisch nicht möglich ist oder besondere Schwierigkeiten bei der weiteren Belegung der Grabstätte entstehen.
- (5) Die Erweiterung von Eigengrabstätten ist möglich, wenn die benötigten Flächen zur Verfügung stehen und andere Belange einer Nutzung nicht entgegenstehen. Die Erweiterungsfläche ist gestalterisch in die vorhandene Grabstätte einzubeziehen. Die Erweiterung einer Eigengrabstätte ist auch ohne eine Bestattung möglich.
Die nachträgliche Anlegung von Tiefgräbern in vorhandenen Grabstätten ist zulässig, wenn die Maße der Grabstätte ausreichend sind, und der Einsatz des Friedhofsbaggers möglich ist.
- (6) Über das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der Nutzungsgebühr eine Urkunde ausgestellt.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, entsprechend der Regelung in § 13 Abs. 4, hingewiesen.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragenen Lebenspartnerschaften
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.
- (10) Die Übertragung des Nutzungsrechts ist der Friedhofsverwaltung zur Umschreibung der Nutzungsurkunde anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere als der in Abs. 9 genannten Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Eigengrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (12) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe von Teilen einer mehrstelligen Grabstätte ist zulässig, wenn diese Teile unbelegt sind oder die Ruhefrist abgelaufen ist und eine weitere Belegung ohne weiteres möglich ist. Die verbleibende Grabstätte ist entsprechend zu gestalten. Die zurückgegebene Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten abzuräumen. Die anteilige Nutzungsgebühr wird nicht erstattet.
- (13) Das Ausmauern von Eigengrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche (Urne) abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Aschurne bestattet werden. Die Größe einer Urnenreihengrabstätte beträgt 0,50 m x 0,50 m. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) Urneneigengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urneneigengrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet werden. Die Größe einer Urneneigengrabstätte beträgt 1,00 m x 1,00 m.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Eigengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Aschestreifelder

Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuen der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Friedhofsverwaltung ist vor Verstreuerung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt. Über die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten entscheidet der Stadtrat oder ein von ihm beauftragter Ratsausschuss. Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erlischt nach Ablauf von 60 Jahren.

§ 18

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Hierfür gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Grabstätten für anonyme Bestattungen

(1) Folgende Grabarten werden ausgewiesen:

1. Urnengrabstätten
Größe 0,50 x 0,50 m
2. Grabstätten für Erdbestattung von Leichen
Größe 2,40 m x 1,20 m

(2) Diese Grabstätten dürfen gärtnerisch nicht gestaltet werden. Spätestens vier Wochen nach der Bestattung sind Kränze, Gestecke, Blumen u.ä. zu entfernen. Die Grabfläche wird ebenerdig hergestellt und eingesät. Das Aufstellen von Grabkreuzen und -denkmälen sowie sonstigen Hinweisen auf die bestattete Person ist nicht gestattet.

Abschnitt V - Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Angehörige der Verstorbenen und Nutzungsberechtigte der Grabstätten haben keinen Rechtsanspruch auf Beseitigung von Bäumen, durch die sie in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt werden.

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmale und Grabplatten müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Es dürfen nur Natursteine, Holz, gegossenes oder geschmiedetes Metall verwendet werden.
 - b) Gedeckte Farben sind zulässig zur Verdeutlichung von Schriften, Ornamenten und figürlichen Darstellungen.
 - c) Kleine Lichtbilder oder Verzierungen aus Emaille dürfen angebracht werden.
 - d) Fundamente dürfen nicht sichtbar sein und müssen innen bündig mit dem Grabmal/der Einfassung abschließen.
- (2) Liegende Grabmale und Grabplatten auf Gräbern für Erdbestattungen dürfen nur ein Viertel der Grabfläche bedecken und sind so zu verankern, daß sie im Falle einer weiteren Bestattung ohne besonderen Aufwand entfernt werden können. Dies gilt auch für sonstigen Grabschmuck (z.B. Vasen, Grablampen, Viertelkreise und Grabsockel).
- (3) Einfassungen sind aus Stein oder als Hecke zulässig.

- (4) Grabmale und feste Einfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen weiterer Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks und der einschlägigen Berufsgenossenschaften in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 22

Maße der Grabmale und Einfassungen

- (1) Für Grabmale aus Stein gelten folgende Mindeststärken:

- a) stehende Grabmale (Höhenmaß ohne Sockel)

bis 0,39 m Höhe = 0,10 m

ab 0,40 bis 0,99 m = 0,12 m

ab 1,00 bis 1,49 m = 0,14 m

ab 1,50 bis 2,00 m = 0,16 m

Die Aufstellung von Grabmalen mit Mindeststärken ist nur mit entsprechender Verdübelung zulässig.

- b) liegende Grabmale = 0,05 m

- (2) Für die Höhe, Länge und Breite von Grabmalen aus Stein gelten folgende Höchstmaße (Höhenmaß einschl. Sockel, Breitenmaß ohne Sockel)

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren

stehende Grabmale Höhe bis 0,60 m,

Breite bis 0,40 m

liegende Grabmale Länge bis 0,40 m,

Breite bis 0,35 m

- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre

stehende Grabmale Höhe bis 1,00 m,

Breite bis 0,65 m

liegende Grabmale Länge bis 0,70 m,

Breite bis 0,50 m

- c) auf Eigengrabstätten

- aa) bei einstelligen Grabstätten

stehende Grabmale Höhe bis 1,30 m,

Breite bis 0,80 m

liegende Grabmale Länge bis 0,90 m,

Breite bis 0,50 m

- bb) bei zweistelligen Grabstätten

stehende Grabmale Höhe bis 1,50 m,

Breite bis 1,60 m

liegende Grabmale Länge bis 1,20 m,

Breite bis 1,00 m

- cc) bei mehrstelligen Grabstätten

stehende Grabmale Höhe bis 2,00 m,

Breite bis 0,80 m pro Grabstätte

liegende Grabmale Länge bis 1,20 m

Breite bis 0,50 m pro Grabstätte

d) auf Tiefgrabstätten

aa) bei einstelligen Grabstätten

stehende Grabmale	Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,00 m
liegende Grabmale	Länge bis 0,90 m, Breite bis 0,60 m

bb) bei zweistelligen Grabstätten

stehende Grabmale	Höhe bis 1,80 m, Breite bis 2,00 m
liegende Grabmale	Länge bis 1,50 m, Breite bis 1,20 m

cc) bei mehrstelligen Grabstätten

stehende Grabmale	Höhe bis 2,00 m, Breite bis 1,00 m pro Grabstätte
liegende Grabmale	Länge bis 1,50 m, Breite bis 0,60 m pro Grabstätte

e) auf Urnenreihengrabstätten

stehende Grabmale	Höhe bis 0,50 m, Breite bis 0,30 m
liegende Grabmale	bis zur Grabgröße von 0,50 x 0,50 m

f) auf Urneneigengrabstätten

stehende Grabmale	Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,50 m
liegende Grabmale	bis zur Grabgröße von 1,00 x 1,00 m

(3) Grabmale aus Holz oder Metall (Kreuze) sind bis zu einer Höhe von 2,20 m zulässig. Einfache Holzkreuze bis zu einer Höhe von 1,60 m und einer Breite von 0,65 m sind nicht erlaubnispflichtig.

(4) Für Einfassungen aus Stein, die auf Fundamenten befestigt werden, gelten folgende Maße:

a) Gräber für Verstorbene unter 5 Jahren

Außenmaß:	Länge 1,00 m Breite 0,60 m
Innenmaß:	Länge 0,90 m Breite 0,50 m
Stärke der Balken:	0,05 m
Höhe der Balken:	bis 0,08 m über Erdoberfläche

b) Gräber für Verstorbene über 5 Jahren

aa) Reihengräber

Außenmaß:	Länge 1,80 m Breite 0,80 m
Innenmaß:	Länge 1,68 m Breite 0,68 m
Stärke der Balken:	0,06 m
Höhe der Balken:	bis 0,10 m über Erdoberfläche

bb) Eigengräber und Tiefgräber

Außenmaß:	Länge 2,66 m Breite 1,20 m/1,40 m
-----------	--------------------------------------

Innenmaß: Länge 2,50 m
Breite 1,04 m/1,24 m
Stärke der Balken: 0,08 m
Höhe der Balken: bis 0,10 m über Erdoberfläche

Bei mehrstelligen Gräbern multiplizieren sich die Breitenmaße um die Anzahl der Grabstätten.

- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 22a

Gestaltungsvorschriften für Wiesengrabfelder

- (1) **Wiesengräber dürfen nicht gärtnerisch gestaltet werden. Sie werden nach der Bestattung von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und sind innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung mit einer Bodengedenkplatte zu versehen. Die liegende bodengleiche Grabplatte hat die Größe 0,50 m x 0,50 m, eine Stärke vom 0,08 m und darf keine erhabenen Schriftzeichen tragen. Die genaue Platzierung der Gedenkplatte, die in Pflasterbettmischung oder Sand zu verlegen ist, ist mit dem Friedhofsamt der Stadt Wegberg im Einzelfall abzustimmen.**
- (2) **Spätestens vier Wochen nach der Bestattung sind Kränze, Gestecke und Blumen von der Grabstelle zu entfernen.**
- (3) **Anpflanzungen auf und an der Grabstelle sind nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck (Blumen, Vasen, Grablampen) ist während der Vegetationsphase (1. April bis 30. Oktober) nicht zulässig.**
- (4) **Die Pflege des Wiesengrabfeldes obliegt ausschließlich der Stadt.**
- (5) **Das Aufstellen von Grabkreuzen und sonstigen Grabaufbauten ist nicht gestattet.**

§ 23

Erlaubnispflicht

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, **Grabplatten** und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind dreifach beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;

- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung;
 - c) Angaben zum Material und den Maßen von Einfassungen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die **Grabplatte** oder die Einfassung nicht binnen eines Jahres nach der Erlaubnis errichtet worden ist.

§ 24 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen, **Grabplatten** und Einfassungen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und Einfassungen sind so zu liefern, daß sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber des Grabnutzungsrechts, bei Eigengrabstätten/Urneneigengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt eine Aufforderung gemäß § 13 Abs. 5 mit einer Frist von drei Monaten.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 26 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei **Wiesengrabstätten**/Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Eigengrabstätten/Urneneigengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten **werden** die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen **von der Friedhofsverwaltung entfernt**. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. **Die Kosten hat bei Eigengrabstätten** der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Erlaubnis aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen, sofern nicht eine nachträgliche Erlaubnis beantragt und erteilt worden ist.

Abschnitt VI - Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung von Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Dies gilt nicht für Ehrengrabstätten, Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sowie Grabstätten für anonyme Bestattungen, **Wiesengrabstätten** und Aschestreufelder.
- (4) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Eigengrabstätten/Urneneigengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Ebenfalls darf kein Torf verwendet werden.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab-

schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine **Wiesengrabstätte** /Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von drei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine Aufforderung gemäß § 13 Abs. 4. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, ebnen und einsäen.
- (2) Für Eigengrabstätten/Urneneigengrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Abschnitt VII - Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann der Friedhofsträger gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

Abschnitt VIII - Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

- (1) Die mit Satzungen vom 25. November 1985 und 11. August 1993 eingeführten Ruhefristen (§ 10) gelten auch für Leichen und Aschen, die vor Erlass dieser beiden Satzungen bestattet wurden. Aschen die vor dem 01.09.2003 bestattet wurden, behalten die bis dahin geltende Ruhefrist von 20 Jahren bei.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten der in Abs. 1 genannten Satzungen entstandenen Nutzungsrechte gelten für den in der Urkunde über das Nutzungsrecht angegeben Zeitraum. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Für die bis zum 31. Dezember 1979 auf dem Friedhof Merbeck angelegten Eigengräber gilt ein Nutzungsrecht von 30 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der zuletzt durchgeführten Bestattung. Dies gilt nicht, soweit anhand von Urkunden ein anderes Nutzungsrecht nachgewiesen wird.

§ 32 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen §§ 22, **22a** und 23 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 21 Abs. (4) nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. (7) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Gelbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2004, außer Kraft.

Baubetriebshof

Wegberg, den 19. Oktober 2006

Frau
Bürgermeisterin Klein

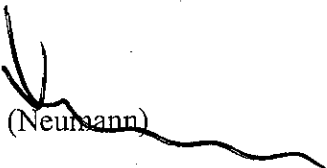
über

Herrn
Stadtkämmerer Storms

Anbei erhalten sie eine Zusammenstellung der durch den Baubetriebshof geleisteten Arbeitsstunden auf den städtischen Friedhöfen.

Diese Zusammenfassung der Leistungsstunden wurde auf Wunsch des Rates und seiner Fraktionen erstellt.

Ich bitte Sie, die beigefügte Zusammenstellung an die Fraktionen des Rates weiterzuleiten.



(Neumann)

**Zusammenstellung der durch den
Baubetriebshof geleisteten Arbeitsstunden
auf den städtischen Friedhöfen**

(2003 bis 1. Halbjahr 2006)

Anbei sind - unterteilt nach den einzelnen Friedhöfen - die in den Jahren 2003, 2004, 2005 und 1. Halbjahr 2006 geleisteten Arbeitsstunden differenziert nach verschiedenen Produkten gelistet.

In einer ersten Gruppe (A 10 - R 10) sind Produkte gelistet, wie sie auch ein Unternehmer im Leistungsverzeichnis für die "privatisierten" Friedhöfe hat (1. Zwischensumme). In der zweiten Gruppe (F 01 - S 01) sind Sonderleistungen im Bereich der Friedhofspflege gelistet, welche auch auf den "privatisierten" Friedhöfen durch den städtischen Baubetriebshof erbracht werden. Gruppe drei (F 70 - F 79) benennt die Leistungsstunden im Bereich Bestattungen. Die vierte Gruppe (H 12 - T 59) macht Angaben zu baulichen Unterhaltungsmaßnahmen.

Die einzelnen Friedhöfe sind in einem Pflegekataster erfasst. Dieses Kataster macht Aussagen (m² / Stück / lfdm) zu Grünflächen, Wegeflächen, Bäumen etc. und gibt die Pflegehäufigkeit vor. Desweiteren werden Jahresstunden für die einzelnen Pflegepositionen vorgegeben.

Diese angegebenen vorkalkulieren Jahres-Zeit-Anteile beziehen sich auf bekannte Durchschnittswerte angepasst an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten. Das Friedhofskataster wird regelmäßig den tatsächlichen Größen angepasst.

In der Übersicht der Wegberger Friedhöfe sind die Leistungsstunden für das 1. Halbjahr 2006 für alle Friedhöfe zusammengetragen. Für jeden Friedhof sind die im 1. Halbjahr 2006 geleisteten Ist-Stunden einschließlich der Sonderleistungen genannt. Im Rahmen eines Kontraktes mit dem Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit / Friedhofswesen sind anhand des Friedhofskatasters für jeden Friedhof Jahres-Soll-Stunden ausgehandelt worden, die das Leistungsspektrum eines Unternehmers abdecken (Arbeiten wie im Leistungsverzeichnis für die "privatisierten" Friedhöfe vorgegeben).

Hinzu kommen 700 Arbeitsstunden/Jahr für Sonderleistungen, also Leistungen welche auch ein Unternehmer nicht im Leistungsverzeichnis stehen hat (Kontrolle der Grabsteine, Bäume, Abräumungen etc.). Mit 1.420 Stunden - welche im 1. Halbjahr 2006 geleistet wurden - liegt der Baubetriebshof im Bereich der vorkalkulierten Stunden (Jahres-Soll-Stunden herunter gerechnet auf ein halbes Jahr: 1.472,50 Stunden).

Die Bestattungen rechnet der Fachbereich "Friedhofswesen" nicht nach tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden ab, sondern anhand von Zeitpauschalen, die sich aus Werten der Jahre 2003 bis 2005 als planbarer Durchschnitt heraus entwickelt haben. Damit ist gewährleistet, dass die erforderliche Pietät gewahrt bleibt.

> Bestattung	Reihengrab / Kindergrab	7 Stunden
> Bestattung	Wahlgrab	8,5 Stunden
> Bestattung	Wahl-tiefengrab	9 Stunden
> Bestattung	Wahlgrab Urnen	2,75 Stunden

Bei den Erdbestattungen sind in der Regel mit den Zeitpauschalen die Leistungsstunden von zwei Arbeitern erfasst.

Anmerkung

Das Produkt R 08 (Laubbeseitigung) wurde erst in 2004 angelegt. Deshalb konnte eine Bebuchung in 2003 noch nicht erfolgen. Ebenfalls wurden die Produkte F 01 bis F 03 (Kontrolle Grabsteine, Ortstermine mit Bürgern und Steinmetze) erst ab 2004 erfasst.

Die Pflege von Ehrengräbern und Kriegsgräbern erfolgt nach Bedarf, so dass die Anzahl der Leistungsstunden in den einzelnen Jahren schwankt.

Die Arbeiten wurden nach 2003 immer differenzierter erfasst, um eine höhere Genauigkeit bei der Zuordnung der einzelnen Stunden zu den verschiedenen Arbeiten zu erhalten.

Allgemeinplätze, wie "sonstige Arbeiten" oder "sonstige Sonderleistungen" konnten somit fast gänzlich aufgelöst werden.

Friedhof Wegberg

Produkt	Prod.Nr.	2003	2004	2005	1.Hj 2006
Grünabfälle beseitigen	A 10	342,00	348,50	150,25	127,00
Abfallentsorgung allgemein	A 20	161,00	150,75	67,75	91,25
Rasenpflege	F 32	286,00	267,75	86,50	43,00
Pflege Hecken/Sträucher	F 42	118,50	248,75	64,00	0,50
UH Plätze u. Wegeflächen (allg.)	F 59	268,50	264,50	102,00	84,75
Pflege Einzelbäume	F 62		18,50		1,00
Pflege Gehölzflächen, allgemein	G 49			8,00	
Laubbeseitigung	R 08		93,50	203,25	12,50
Winterdienst	R 10	9,50	9,50	23,25	7,00
Zwischensumme		1185,50	1401,75	705,00	367,00
Kontrollen Grabsteine	F 01		4,75	16,50	5,00
OT mit Bürgern	F 02		1,50	7,50	0,75
OT mit Steinmetzen	F 03		0,50	9,25	2,25
Blumenbeete (Wechselbepflanzung)	F 11		7,00	4,00	5,50
Staudenbeet (Wechselbepflanzung)	F 15	1,00			
Grabpflege	F 16	5,00			
Kontrolle Einzelbäume	F 61		3,50		
Pflege Ausstattung/Sonstiges	F 81	16,50	1,75		
Pflege Ehrengräber	F 84	16,75			
Pflege Kriegsgräber	F 85	8,00		5,00	2,00
Grabstätten abräumen	F 89	229,50	421,25	250,00	127,50
sonstige Arbeiten	F 99	355,75	83,50		11,50
Baumschnitt	G 63	8,50		4,50	2,00
Besprechung auftragsbezogen	S 01	140,25	114,50	124,75	34,75
Zwischensumme					558,25
Bestattungen					
Bestattung Reihen-, Kindergrab	F 70	93,25	121,00	70,50	44,75
Bestattung Wahlgrab	F 71	306,75	335,00	311,75	96,25
Bestattung Wahl-tiefengrab	F 73	274,25	176,00	155,00	65,25
Bestattung Wahlgrab Urnen	F 74	46,50	70,00	57,50	17,00
Bestattung sonstige Arbeiten	F 79	11,50	1,75	0,50	4,00
bauliche Unterhaltung					
Schreinerarbeiten	H 12	33,00	9,00	13,25	4,00
Metallbauarbeiten	H 14			0,50	
Elektroarbeiten	H 15	8,00	5,00	13,00	
sonstige handwerkli. Arbeiten	H 19	6,00	3,00	16,50	32,25
Transporte allgemein	H 29	11,75	10,00	13,00	11,00
sonstige Sonderleistung	S 09	159,50	109,00	3,50	13,50
UH/Reinigung Nassschächte	E 52			0,75	
UH Sinkkästen	T 33				
UH/Neu-Beschilderung allgem.	T 59	25,00			
		2942,25	2879,75	1782,25	1404,50

Grünflächenkataster

Ortsteil: Wegberg	Anlage: Friedhof Wegberg
--------------------------	---------------------------------

Pos.		qm / Stck / m	Pflegehäufig- keit / Jahr	Pflege durch	Std.
1	Pflanzflächen				
2	Gehölzflächen	11.464 qm	7 x	Bauhof	598
3	Grasflächen	12.760 qm	16 x	Bauhof	128
4	Ascheflächen	4.050 qm	7 x	Bauhof	78
5	Pflaster/Platten/Asph.	3.580 qm	nach Bedarf		(69)
6	Rinnen				
7	Bäume	272 Stück	regelm. Kontr.		(87)
8	Hecken	100 m	2 x	Bauhof	21
9	Sandflächen				
10	Bänke				
11	Abfallkörbe		52 x	Bauhof	264
12	Palisaden				
13	Zaun - Holz				
14	Zaun - Metall				
15	Kleinrasenflächen	200 qm	7 x	Bauhof	9
16	Sonstiges:				
	Anzahl Pflegegänge: 7		Std. /Pflegegang: 98		1.098 *

* in diesen Stunden sind Baumkontrollen, das Entfernen von Gefahrenbäumen bzw. das Anlegen neuer Grabfelder oder sonstige Sonderleistungen nicht enthalten.

Friedhof Beeck

(Sonderregelung Fervers)

Produkt	Prod.Nr.	2003	2004	2005	1.Hj. 2006
Grünabfälle beseitigen	A 10			16,00	5,00
Abfallentsorgung allgemein	A 20	2,00		5,00	
Rasenpflege	F 32				
Pflege Hecken/Sträucher	F 42	6,00			
UH Plätze u. Wegeflächen (allg.)	F 59				
Pflege Einzelbäume	F 62				10,50
Pflege Gehölzflächen, allgemein	G 49				
Laubbeseitigung	R 08		5,00		
Winterdienst	R 10				
Zwischensumme		8,00	5,00	21,00	15,50
Kontrollen Grabsteine	F 01			0,75	
OT mit Bürgern	F 02				
OT mit Steinmetzen	F 03				
Blumenbeete (Wechselbepflanzung)	F 11				
Staudenbeet (Wechselbepflanzung)	F 15				
Grabpflege	F 16				
Kontrolle Einzelbäume	F 61		2,50		0,75
Pflege Ausstattung/Sonstiges	F 81				
Pflege Ehrengräber	F 84				
Pflege Kriegsgräber	F 85				
Grabstätten abräumen	F 89	17,50	35,50	76,00	61,75
sonstige Arbeiten	F 99	6,00	3,50		8,00
Baumschnitt	G 63				24,00
Besprechung auftragsbezogen	S 01				
Zwischensumme					110,00
Bestattungen					
Bestattung Reihen-, Kindergrab	F 70		32,25	15,50	12,00
Bestattung Wahlgrab	F 71	103,00	101,75	70,25	34,25
Bestattung Wahl-tiefengrab	F 73	62,00	43,00	29,00	9,50
Bestattung Wahlgrab Urnen	F 74			3,00	
Bestattung sonstige Arbeiten	F 79				
bauliche Unterhaltung					
Schreinerarbeiten	H 12	10,00	2,00		
Metallbauarbeiten	H 14		3,00		
Elektroarbeiten	H 15				
sonstige handwerkli. Arbeiten	H 19		8,50		
Transporte allgemein	H 29	5,75	5,50	20,00	7,00
sonstige Sonderleistung	S 09	34,00	11,25		
UH/Reinigung Nassschächte	E 52				
UH Sinkkästen	T 33				
UH/Neu-Beschilderung allgem.	T 59				
		246,25	253,75	235,50	282,75

Grünflächenkataster **Flächen sind durch den Baubetriebshof noch nicht erfasst**
Friedhofsgärtner Herbert Fervers

Ortsteil: Beeck	Anlage: Friedhof Beeck
------------------------	-------------------------------

Pos.		qm / Stck / m	Pflegehäufig- keit / Jahr	Pflege durch	Std.
1	Pflanzflächen				
2	Gehölzflächen				
3	Grasflächen				
4	Ascheflächen				
5	Pflaster / Platten				
6	Rinnen				
7	Bäume				
8	Hecken				
9	Sandflächen				
10	Bänke				
11	Abfallkörbe				
12	Palisaden				
13	Zaun - Holz				
14	Zaun - Metall				
15	Kleinrasenflächen				
16	Sonstiges:				
	Anzahl Pflegegänge:		Std./Pflegegang:		

Friedhof Tüschbroich

Produkt	Prod.Nr.	2003	2004	2005	1.Hj. 2006
Grünabfälle beseitigen	A 10	32,25	35,75	24,00	17,75
Abfallentsorgung allgemein	A 20	22,50	26,50	13,25	13,75
Rasenpflege	F 32	16,50	14,50	15,25	13,50
Pflege Hecken/Sträucher	F 42	52,50	97,50	16,50	
UH Plätze u. Wegeflächen (allg.)	F 59	26,00	18,00	15,25	3,00
Pflege Einzelbäume	F 62				
Pflege Gehölzflächen, allgemein	G 49				
Laubbeseitigung	R 08		8,50	20,00	
Winterdienst	R 10	0,75	3,25		
Zwischensumme		150,50	204,00	104,25	48,00
Kontrollen Grabsteine	F 01		2,25	1,00	0,75
OT mit Bürgern	F 02			0,50	
OT mit Steinmetzen	F 03			0,50	
Blumenbeete (Wechselbepflanzung)	F 11				
Staudenbeet (Wechselbepflanzung)	F 15				
Grabpflege	F 16				
Kontrolle Einzelbäume	F 61	1,50	2,00		1,00
Pflege Ausstattung/Sonstiges	F 81				
Pflege Ehrengräber	F 84				
Pflege Kriegsgräber	F 85				
Grabstätten abräumen	F 89	10,00	16,50	10,50	18,75
sonstige Arbeiten	F 99	18,00	2,50		
Baumschnitt	G 63				
Besprechung auftragsbezogen	S 01	1,00	0,75		
Zwischensumme					68,50
Bestattungen					
Bestattung Reihen-, Kindergrab	F 70	10,00			
Bestattung Wahlgrab	F 71	63,25	23,75	17,00	8,25
Bestattung Wahl-tiefengrab	F 73	32,00	27,75		13,00
Bestattung Wahlgrab Urnen	F 74		8,50		
Bestattung sonstige Arbeiten	F 79				
bauliche Unterhaltung					
Schreinerarbeiten	H 12	2,50		1,50	
Metallbauarbeiten	H 14				
Elektroarbeiten	H 15				
sonstige handwerk. Arbeiten	H 19			2,00	2,50
Transporte allgemein	H 29			4,00	
sonstige Sonderleistung	S 09	90,25	16,50		
UH/Reinigung Nassschächte	E 52			0,50	
UH Sinkkästen	T 33				
UH/Neu-Beschilderung allgem.	T 59				
		379,00	304,50	141,75	160,75

Grünflächenkataster

Ortsteil: Tüschbroich	Anlage: Friedhof Tüschbroich
------------------------------	-------------------------------------

Pos.		qm / Stck / m	Pflegehäufigkeit / Jahr	Pflege durch	Std.
1	Pflanzflächen				
2	Gehölzflächen	380 qm	7 x	Bauhof	20
3	Grasflächen	1.460 qm	16 x	Bauhof	15
4	Ascheflächen	800 qm	7 x	Bauhof	15
5	Pflaster/Platten/Asph.	14 qm	nach Bedarf		(2)
6	Rinnen				
7	Bäume	26 Stück	regelm.Kontr.		(9)
8	Hecken	148 m	2 x	Bauhof	31
9	Sandflächen				
10	Bänke				
11	Abfallkörbe		52 x	Bauhof	15
12	Palisaden				
13	Zaun - Holz				
14	Zaun - Metall				
15	Kleinrasenflächen	40 qm	7 x	Bauhof	2
16	Sonstiges:				
	Anzahl Pflegegänge: 7		Std./Pflegegang: 5,5		98 *

* in diesen Stunden sind Baumkontrollen, das Entfernen von Gefahrenbäumen bzw. das Anlegen neuer Grabfelder oder sonstige Sonderleistungen nicht enthalten.

Friedhof Rath-Anhoven

(privatisiert)

Produkt	Prod.Nr.	2003	2004	2005	1.Hj. 2006
Grünabfälle beseitigen	A 10			1,00	
Abfallentsorgung allgemein	A 20				
Rasenpflege	F 32				
Pflege Hecken/Sträucher	F 42				
UH Plätze u. Wegeflächen (allg.)	F 59				2,00
Pflege Einzelbäume	F 62				
Pflege Gehölzflächen, allgemein	G 49				
Laubbeseitigung	R 08				
Winterdienst	R 10			0,75	1,00
Zwischensumme		0,00	0,00	1,75	3,00
Kontrollen Grabsteine	F 01		3,50	11,25	3,25
OT mit Bürgern	F 02		0,75	1,50	
OT mit Steinmetzen	F 03			1,50	
Blumenbeete (Wechselbepflanzung)	F 11				
Staudenbeet (Wechselbepflanzung)	F 15				
Grabpflege	F 16				
Kontrolle Einzelbäume	F 61	1,00	2,50		
Pflege Ausstattung/Sonstiges	F 81				
Pflege Ehrengräber	F 84				
Pflege Kriegsgräber	F 85	87,00			
Grabstätten abräumen	F 89	65,00	42,00	52,00	31,50
sonstige Arbeiten	F 99	1,00	0,75		
Baumschnitt	G 63				20,00
Besprechung auftragsbezogen	S 01	4,25	1,75		
Zwischensumme					57,75
Bestattungen					
Bestattung Reihen-, Kindergrab	F 70	30,50	38,00		12,00
Bestattung Wahlgrab	F 71	133,50	92,50	113,00	33,00
Bestattung Wahltiefengrab	F 73	122,25	87,75	39,00	56,00
Bestattung Wahlgrab Urnen	F 74	17,00	7,00	19,00	10,50
Bestattung sonstige Arbeiten	F 79	7,00			
bauliche Unterhaltung					
Schreinerarbeiten	H 12	4,50	6,00		
Metallbauarbeiten	H 14		6,00	1,00	
Elektroarbeiten	H 15				
sonstige handwerk. Arbeiten	H 19	47,50		3,50	2,50
Transporte allgemein	H 29			7,50	
sonstige Sonderleistung	S 09	22,50	17,50		
UH/Reinigung Nassschächte	E 52			6,75	
UH Sinkkästen	T 33	3,00			
UH/Neu-Beschilderung allgem.	T 59				
		546,00	306,00	257,75	229,50

Grünflächenkataster

Ortsteil: Rath-Anhoven (privatisiert)	Anlage: Friedhof Rath-Anhoven
--	--------------------------------------

Pos.		qm / Stck / m	Pflegehäufig- keit / Jahr	Pflege durch	Std.
1	Pflanzflächen				
2	Gehölzflächen	6.807 qm	7 x		355
3	Grasflächen	3.300 qm	16 x		33
4	Ascheflächen	2.798 qm	7 x		53
5	Pflaster/Platten/Asph.	240 qm	nach Bedarf		(4)
6	Rinnen				
7	Bäume	170 Stück	regelm. Kontr.		(54)
8	Hecken	62 m	2 x		12
9	Sandflächen				
10	Bänke				
11	Abfallkörbe		52 x		39
12	Palisaden				
13	Zaun - Holz				
14	Zaun - Metall				
15	Kleinrasenflächen	50 qm	7 x		2
16	Sonstiges:				
	Anzahl Pflegegänge: 7		Std./Pflegegang: 59		494 *

* in diesen Stunden sind Baumkontrollen, das Entfernen von Gefahrenbäumen bzw. das Anlegen neuer Grabfelder oder sonstige Sonderleistungen nicht enthalten.

Friedhof Rickelrath

Produkt	Prod.Nr.	2003	2004	2005	1.Hj. 2006
Grünabfälle beseitigen	A 10	28,00	28,50	22,75	18,00
Abfallentsorgung allgemein	A 20	23,25	24,75	15,25	12,25
Rasenpflege	F 32	10,00	21,00	20,50	13,00
Pflege Hecken/Sträucher	F 42	20,00	32,00		
UH Plätze u. Wegeflächen (allg.)	F 59	30,00	38,00	16,50	4,50
Pflege Einzelbäume	F 62				
Pflege Gehölzflächen, allgemein	G 49				
Laubbeseitigung	R 08		24,00	31,00	1,50
Winterdienst	R 10	0,75	3,50		
Zwischensumme		112,00	171,75	106,00	49,25
Kontrollen Grabsteine	F 01		1,25	2,00	1,00
OT mit Bürgern	F 02				
OT mit Steinmetzen	F 03			0,75	
Blumenbeete (Wechselbepflanzung)	F 11				
Staudenbeet (Wechselbepflanzung)	F 15				
Grabpflege	F 16				
Kontrolle Einzelbäume	F 61		4,25		
Pflege Ausstattung/Sonstiges	F 81				
Pflege Ehrengräber	F 84		11,00		0,50
Pflege Kriegsgräber	F 85				
Grabstätten abräumen	F 89	15,00	22,50	24,00	7,00
sonstige Arbeiten	F 99				
Baumschnitt	G 63				
Besprechung auftragsbezogen	S 01	1,00	0,50		1,00
Zwischensumme					58,75
Bestattungen					
Bestattung Reihen-, Kindergrab	F 70	10,00	9,00		7,00
Bestattung Wahlgrab	F 71	31,50	41,25	28,00	7,00
Bestattung Wahl-tiefengrab	F 73	9,00	20,00	18,00	25,75
Bestattung Wahlgrab Urnen	F 74	5,00	5,00	6,00	10,00
Umbettung/Ausgrabung	F 75		8,00		
Bestattung sonstige Arbeiten	F 79	0,50			
bauliche Unterhaltung					
Schreinerarbeiten	H 12		3,50	1,00	
Metallbauarbeiten	H 14				
Elektroarbeiten	H 15				
sonstige handwerkli. Arbeiten	H 19	0,50			2,00
Transporte allgemein	H 29		2,00		
sonstige Sonderleistung	S 09	2,50	19,50	10,75	
UH/Reinigung Nassschächte	E 52				
UH Sinkkästen	T 33				
UH/Neu-Beschilderung allgem.	T 59				
		187,00	319,50	196,50	169,25

Grünflächenkataster

Ortsteil: Rickelrath	Anlage: Friedhof Rickelrath
-----------------------------	------------------------------------

Pos.		qm / Stck / m	Pflegehäufig- keit / Jahr	Pflege durch	Std.
1	Pflanzflächen				
2	Gehölzflächen	219 qm	7 x	Bauhof	12
3	Grasflächen	1.875 qm	16 x	Bauhof	19
4	Ascheflächen	560 qm	7 x	Bauhof	11
5	Pflaster/Platten/Asph.	280 qm	nach Bedarf		(2)
6	Rinnen				
7	Bäume	29 Stück	regelm. Kontr.		(10)
8	Hecken	77 m	2 x	Bauhof	16
9	Sandflächen				
10	Bänke				
11	Abfallkörbe		52 x	Bauhof	16
12	Palisaden				
13	Zaun - Holz				
14	Zaun - Metall				
15	Kleinrasenflächen	25 qm	7 x	Bauhof	1
16	Sonstiges:				
	Anzahl Pflegegänge: 7		Std./Pflegegang: 3,5		75 *

* in diesen Stunden sind Baumkontrollen, das Entfernen von Gefahrenbäumen bzw. das Anlegen neuer Grabfelder oder sonstige Sonderleistungen nicht enthalten.

Friedhof Merbeck

(privatisiert)

Produkt	Prod.Nr.	2003	2004	2005	1.Hj. 2006
Grünabfälle beseitigen	A 10				
Abfallentsorgung allgemein	A 20			0,50	
Rasenpflege	F 32				
Pflege Hecken/Sträucher	F 42				
UH Plätze u. Wegeflächen (allg.)	F 59				5,00
Pflege Einzelbäume	F 62				
Pflege Gehölzflächen, allgemein	G 49				
Laubbeseitigung	R 08				
Winterdienst	R 10			1,00	
Zwischensumme		0,00	0,00	1,50	5,00
Kontrollen Grabsteine	F 01		1,25	4,50	1,50
OT mit Bürgern	F 02		0,75	2,75	
OT mit Steinmetzen	F 03		0,75	1,75	1,00
Blumenbeete (Wechselbepflanzung)	F 11				
Staudenbeet (Wechselbepflanzung)	F 15				
Grabpflege	F 16				
Kontrolle Einzelbäume	F 61		2,50		
Pflege Ausstattung/Sonstiges	F 81	24,50			
Pflege Ehrengräber	F 84				
Pflege Kriegsgräber	F 85				
Grabstätten abräumen	F 89	23,00	61,00	26,50	4,00
sonstige Arbeiten	F 99	100,00			
Baumschnitt	G 63		2,00		25,00
Besprechung auftragsbezogen	S 01	2,25	0,50		
Zwischensumme					36,50
Bestattungen					
Bestattung Reihen-, Kindergrab	F 70	8,00	32,00		7,00
Bestattung Wahlgrab	F 71	27,50	68,25	82,50	37,00
Bestattung Wahl-tiefengrab	F 73	74,50	11,25	41,50	35,50
Bestattung Wahlgrab Urnen	F 74	16,50	13,00	19,50	3,00
Bestattung sonstige Arbeiten	F 79	1,00	1,50		
bauliche Unterhaltung					
Schreinerarbeiten	H 12			0,50	
Metallbauarbeiten	H 14	1,50	9,00		
Elektroarbeiten	H 15				
sonstige handwerkli. Arbeiten	H 19	2,00	1,50		2,50
Transporte allgemein	H 29			0,50	1,00
sonstige Sonderleistung	S 09	10,00	23,25	1,00	
UH/Reinigung Nassschächte	E 52				
UH Sinkkästen	T 33				
UH/Neu-Beschilderung allgem.	T 59				
		290,75	228,50	182,50	159,00

Grünflächenkataster

Ortsteil: Merbeck (privatisiert)	Anlage: Friedhof Merbeck
---	---------------------------------

Pos.		qm / Stck / m	Pflegehäufig- keit / Jahr	Pflege durch	Std.
1	Pflanzflächen				
2	Gehölzflächen	1.806 qm	7 x		126
3	Grasflächen	2.450 qm	16 x		24
4	Ascheflächen	2.238 qm	7 x		69
5	Pflaster/Platten/Asph.	20 qm	nach Bedarf		(2)
6	Rinnen				
7	Bäume	60 Stück	regelm. Kontr.		(20)
8	Hecken	295 m	2 x		61
9	Sandflächen				
10	Bänke				
11	Abfallkörbe		52 x		26
12	Palisaden				
13	Zaun - Holz				
14	Zaun - Metall				
15	Kleinrasenflächen	55 qm	7 x		2
16	Sonstiges:				
	Anzahl Pflegegänge: 7		Std./Pflegegang: 28		308 *

* in diesen Stunden sind Baumkontrollen, das Entfernen von Gefahrenbäumen bzw. das Anlegen neuer Grabfelder oder sonstige Sonderleistungen nicht enthalten.

Friedhof Arsbeck

Produkt	Prod.Nr.	2003	2004	2005	1.Hj. 2006
Grünabfälle beseitigen	A 10	82,50	78,50	62,50	39,00
Abfallentsorgung allgemein	A 20	50,25	58,00	40,25	26,75
Rasenpflege	F 32	20,00	45,50	51,00	12,00
Pflege Hecken/Sträucher	F 42	19,00	105,25	39,00	
UH Plätze u. Wegeflächen (allg.)	F 59	60,00	53,50	14,00	7,50
Pflege Einzelbäume	F 62	9,50	25,00		3,00
Pflege Gehölzflächen, allgemein	G 49				
Laubbeseitigung	R 08		94,50	157,50	
Winterdienst	R 10	4,50	6,00		1,50
Zwischensumme		245,75	466,25	364,25	89,75
Kontrollen Grabsteine	F 01		1,75	5,00	5,00
OT mit Bürgern	F 02		1,00	2,50	
OT mit Steinmetzen	F 03		0,75	1,75	1,00
Blumenbeete (Wechselbepflanzung)	F 11				
Staudenbeet (Wechselbepflanzung)	F 15				
Grabpflege	F 16				
Kontrolle Einzelbäume	F 61		2,50		
Pflege Ausstattung/Sonstiges	F 81	12,00			
Pflege Ehrengräber	F 84				
Pflege Kriegsgräber	F 85				
Grabstätten abräumen	F 89	99,00	52,75	78,75	90,75
sonstige Arbeiten	F 99	142,50	34,75		
Baumschnitt	G 63		11,50		3,00
Besprechung auftragsbezogen	S 01	3,50	1,75		0,75
Zwischensumme					190,25
Bestattungen					
Bestattung Reihen-, Kindergrab	F 70	44,50	29,00	49,50	17,50
Bestattung Wahlgrab	F 71	95,00	109,25	85,75	33,50
Bestattung Wahlgrab Urnen	F 73	163,25	37,75	98,50	70,75
Bestattung Wahlgrab Urnen	F 74	19,50	12,00	13,00	12,50
Bestattung sonstige Arbeiten	F 79	4,00	2,00		15,00
bauliche Unterhaltung					
Schreinerarbeiten	H 12	22,00	8,50	6,50	
Metallbauarbeiten	H 14		2,50		
Elektroarbeiten	H 15		5,25		
sonstige handwerk. Arbeiten	H 19	5,00		26,75	3,00
Transporte allgemein	H 29	1,50	0,50	1,50	3,25
sonstige Sonderleistung	S 09	16,25	64,00		
UH/Reinigung Nassschächte	E 52				
UH Sinkkästen	T 33				
UH/Neu-Beschilderung allgem.	T 59				
		873,75	843,75	733,75	536,00

Grünflächenkataster

Ortsteil: Arsbeck	Anlage: Friedhof Arsbeck
--------------------------	---------------------------------

Pos.		qm / Stck / m	Pflegehäufig- keit / Jahr	Pflege durch	Std.
1	Pflanzflächen				
2	Gehölzflächen	2.479 qm	7 x	Bauhof	129
3	Grasflächen	5.390 qm	16 x	Bauhof	54
4	Ascheflächen	1.650 qm	7 x	Bauhof	32
5	Pflaster/Platten/Asph.	555 qm	nach Bedarf		(11)
6	Rinnen				
7	Bäume	127 Stück	regelm. Kontr.		(40)
8	Hecken	308 m	2 x	Bauhof	65
9	Sandflächen				
10	Bänke				
11	Abfallkörbe		52 x	Bauhof	92
12	Palisaden				
13	Zaun - Holz				
14	Zaun - Metall				
15	Kleinrasenflächen	110 qm	7 x	Bauhof	5
16	Sonstiges:				
	Anzahl Pflegegänge: 7		Std./Pflegegang: 24		377 *

* in diesen Stunden sind Baumkontrollen, das Entfernen von Gefahrenbäumen bzw. das Anlegen neuer Grabfelder oder sonstige Sonderleistungen nicht enthalten.

Friedhof Dalheim

(privatisiert)

Produkt	Prod.Nr.	2003	2004	2005	1.Hj. 2006
Grünabfälle beseitigen	A 10				
Abfallentsorgung allgemein	A 20				
Rasenpflege	F 32				
Pflege Hecken/Sträucher	F 42				
UH Plätze u. Wegeflächen (allg.)	F 59				
Pflege Einzelbäume	F 62		15,00		
Pflege Gehölzflächen, allgemein	G 49				
Laubbeseitigung	R 08				
Winterdienst	R 10				
Zwischensumme		0,00	15,00	0,00	0,00
Kontrollen Grabsteine	F 01		1,50	3,75	1,75
OT mit Bürgern	F 02				1,00
OT mit Steinmetzen	F 03			0,50	
Blumenbeete (Wechselbepflanzung)	F 11				
Staudenbeet (Wechselbepflanzung)	F 15				
Grabpflege	F 16				
Kontrolle Einzelbäume	F 61		2,00		
Pflege Ausstattung/Sonstiges	F 81				
Pflege Ehrengräber	F 84				
Pflege Kriegsgräber	F 85	75,25			
Grabstätten abräumen	F 89	21,75	46,00	89,25	6,50
sonstige Arbeiten	F 99	4,00			
Baumschnitt	G 63				20,00
Besprechung auftragsbezogen	S 01	0,75	3,25		
Zwischensumme					29,25
Bestattungen					
Bestattung Reihen-, Kindergrab	F 70	41,50	30,00	9,00	
Bestattung Wahlgrab	F 71	157,75	110,50	124,50	16,00
Bestattung Wahlgrab Urnen	F 74	11,50	35,25	25,00	17,75
Bestattung sonstige Arbeiten	F 79		2,50		
bauliche Unterhaltung					
Schreinerarbeiten	H 12	5,00	7,00	6,50	
Metallbauarbeiten	H 14				
Elektroarbeiten	H 15				
sonstige handwerkli. Arbeiten	H 19	3,00			1,00
Transporte allgemein	H 29				4,75
sonstige Sonderleistung	S 09	1,00	51,25	0,50	
UH/Reinigung Nassschächte	E 52				
UH Sinkkästen	T 33				
UH/Neu-Beschilderung allgem.	T 59				
		321,50	304,25	259,00	98,00

Grünflächenkataster

Ortsteil: Dalheim (privatisiert)	Anlage: Friedhof Dalheim
---	---------------------------------

Pos.		qm / Stck / m	Pflegehäufigkeit / Jahr	Pflege durch	Std.
1	Pflanzflächen				
2	Gehölzflächen	2.990 qm	7 x		156
3	Grasflächen	3.200 qm	16 x		32
4	Ascheflächen	1.940 qm	7 x		37
5	Pflaster/Platten/Asph.	815 qm	nach Bedarf		(16)
6	Rinnen				
7	Bäume	110 Stück	regelm. Kontr.		(35)
8	Hecken	276 m	2 x		57
9	Sandflächen				
10	Bänke				
11	Abfallkörbe		52 x		26
12	Palisaden				
13	Zaun - Holz				
14	Zaun - Metall				
15	Kleinrasenflächen	45 qm	7 x		2
16	Sonstiges:				
	Anzahl Pflegegänge: 7		Std./Pflegegang: 28		310 *

* in diesen Stunden sind Baumkontrollen, das Entfernen von Gefahrenbäumen bzw. das Anlegen neuer Grabfelder oder sonstige Sonderleistungen nicht enthalten.

Friedhof Wildenrath

Produkt	Prod.Nr.	2003	2004	2005	1.Hj 2006
Grünabfälle beseitigen	A 10	36,25	36,00	37,50	24,75
Abfallentsorgung allgemein	A 20	29,50	27,75	16,75	20,00
Rasenpflege	F 32	3,00	26,00	15,50	3,50
Pflege Hecken/Sträucher	F 42	11,50	46,00	15,00	1,00
UH Plätze u. Wegeflächen (allg.)	F 59	37,00	18,00	29,50	27,00
Pflege Einzelbäume	F 62				
Pflege Gehölzflächen, allgemein	G 49				
Laubbeseitigung	R 08		78,50	125,50	8,50
Winterdienst	R 10	2,00	1,25		
Zwischensumme		119,25	233,50	239,75	84,75
Kontrollen Grabsteine	F 01		1,50	2,75	
OT mit Bürgern	F 02		0,75		1,00
OT mit Steinmetzen	F 03		0,75	0,75	
Blumenbeete (Wechselbepflanzung)	F 11				
Staudenbeet (Wechselbepflanzung)	F 15				
Grabpflege	F 16				
Kontrolle Einzelbäume	F 61		2,00		
Pflege Ausstattung/Sonstiges	F 81				
Pflege Ehrengräber	F 84				
Pflege Kriegsgräber	F 85				
Grabstätten abräumen	F 89	43,00	13,00	11,50	7,75
sonstige Arbeiten	F 99	67,00	2,50		3,00
Baumschnitt	G 63				
Besprechung auftragsbezogen	S 01	1,75	0,75		
Zwischensumme					96,50
Bestattungen					
Bestattung Reihen-, Kindergrab	F 70	22,50	32,50	11,00	13,00
Bestattung Wahlgrab	F 71	94,25	24,00	19,50	
Bestattung Wahltiefergrab	F 73	102,00	72,75	5,00	8,00
Bestattung Wahlgrab Urnen	F 74	2,00	16,25	4,00	4,50
Bestattung sonstige Arbeiten	F 79	3,50	1,00		
bauliche Unterhaltung					
Schreinerarbeiten	H 12	14,50	4,00		
Metallbauarbeiten	H 14				
Elektroarbeiten	H 15		2,50	4,00	
sonstige handwerkli. Arbeiten	H 19	5,00	4,25		2,75
Transporte allgemein	H 29				
sonstige Sonderleistung	S 09	42,50	21,75	12,00	
UH/Reinigung Nassschächte	E 52				
UH Sinkkästen	T 33				
UH/Neu-Beschilderung allgem.	T 59				
		517,25	433,75	310,25	221,25

Grünflächenkataster

Ortsteil: Wildenrath	Anlage: Friedhof Wildenrath
-----------------------------	------------------------------------

Pos.		qm / Stck / m	Pflegehäufigkeit / Jahr	Pflege durch	Std.
1	Pflanzflächen				
2	Gehölzflächen	4.784 qm	7 x	Bauhof	250
3	Grasflächen	2.050 qm	16 x	Bauhof	21
4	Ascheflächen	1.465 qm	7 x		28
5	Pflaster/Platten/Asph.	405 qm	nach Bedarf		(8)
6	Rinnen				
7	Bäume	135 Stck.	regelm. Kontr.		(44)
8	Hecken	68	2 x	Bauhof	14
9	Sandflächen				
10	Bänke				
11	Abfallkörbe		52 x	Bauhof	40
12	Palisaden				
13	Zaun - Holz				
14	Zaun - Metall				
15	Kleinrasenflächen	50 qm	7 x	Bauhof	2
16	Sonstiges:				
	Anzahl Pflegegänge: 7		Std./Pflegegang: 40		355*

* in diesen Stunden sind Baumkontrollen, das Entfernen von Gefahrenbäumen bzw. das Anlegen neuer Grabfelder oder sonstige Sonderleistungen nicht enthalten.

Friedhof Klinkum

Produkt	Prod.Nr.	2003	2004	2005	1.Hj 2006
Grünabfälle beseitigen	A 10	57,25	39,75	37,00	39,25
Abfallentsorgung allgemein	A 20	35,00	37,00	20,50	22,75
Rasenpflege	F 32	21,50	22,00	7,50	5,00
Pflege Hecken/Sträucher	F 42	121,00	72,00	55,75	2,75
UH Plätze u. Wegeflächen (allg.)	F 59	32,50	35,50	35,00	12,50
Pflege Einzelbäume	F 62				14,50
Pflege Gehölzflächen, allgemein	G 49				
Laubbeseitigung	R 08		60,75	57,50	2,50
Winterdienst	R 10		3,00	4,00	0,75
Zwischensumme		267,25	270,00	217,25	100,00
Kontrollen Grabsteine	F 01		2,25	1,25	0,50
OT mit Bürgern	F 02			0,50	0,75
OT mit Steinmetzen	F 03		1,75	0,75	2,75
Blumenbeete (Wechselbepflanzung)	F 11				
Staudenbeet (Wechselbepflanzung)	F 15				
Grabpflege	F 16				
Kontrolle Einzelbäume	F 61		2,00		0,75
Pflege Ausstattung/Sonstiges	F 81				
Pflege Ehrengräber	F 84				
Pflege Kriegsgräber	F 85				
Grabstätten abräumen	F 89	45,75	36,00	23,50	77,50
sonstige Arbeiten	F 99	90,00	2,50		2,00
Baumschnitt	G 63		9,00		30,00
Besprechung auftragsbezogen	S 01	1,25	1,25		
Zwischensumme					214,25
Bestattungen					
Bestattung Reihen-, Kindergrab	F 70	7,00	31,50		10,75
Bestattung Wahlgrab	F 71	29,50	25,00	32,00	33,00
Bestattung Wahltiefengrab	F 73	83,50	39,50	50,00	13,75
Bestattung Wahlgrab Urnen	F 74		5,00	5,00	3,50
Bestattung sonstige Arbeiten	F 79				4,00
bauliche Unterhaltung					
Schreinerarbeiten	H 12		2,00	0,50	
Metallbauarbeiten	H 14			6,00	
Elektroarbeiten	H 15				
sonstige handwerkli. Arbeiten	H 19	0,75		1,50	2,50
Transporte allgemein	H 29	2,00		4,00	
sonstige Sonderleistung	S 09	10,00	43,00		
UH/Reinigung Nassschächte	E 52			0,50	
UH Sinkkästen	T 33				
UH/Neu-Beschilderung allgem.	T 59				
Zwischensumme		537,00	470,75	342,75	496,00

Grünflächenkataster

Ortsteil: Klinkum	Anlage: Friedhof Klinkum
--------------------------	---------------------------------

Pos.		qm / Stck / m	Pflegehäufigkeit / Jahr	Pflege durch	Std.
1	Pflanzflächen				
2	Gehölzflächen	1.675 qm	7 x	Bauhof	87
3	Grasflächen	1.760 qm	16 x	Bauhof	18
4	Ascheflächen	1.865 qm	7 x	Bauhof	35
5	Pflaster/Platten/Asph.	85 qm	nach Bedarf		(2)
6	Rinnen				
7	Bäume	71 Stück	regelm. Kontr.		(23)
8	Hecken	326 m	2 x	Bauhof	68
9	Sandflächen				
10	Bänke				
11	Abfallkörbe		52 x	Bauhof	32
12	Palisaden				
13	Zaun - Holz				
14	Zaun - Metall				
15	Kleinrasenflächen	40 qm	7 x	Bauhof	2
16	Sonstiges:				
	Anzahl Pflegegänge: 7		Std./Pflegegang: 18		242 *

* in diesen Stunden sind Baumkontrollen, das Entfernen von Gefahrenbäumen bzw. das Anlegen neuer Grabfelder oder sonstige Sonderleistungen nicht enthalten.

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 24.11.2006	Genehmigungsvermerk Datum: 24.11.2006
Tagesordnungspunkt 2.5	Bezeichnung der Vorlage: Änderung der Friedhofsgebührensatzung und des dazu gehörigen Gebührentarifs		Bürgermeisterin:
Vorlage-Nr: VO/0318/06			Gez. H. Klein
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
05.12.2006	Haupt- und Finanzausschuss		
19.12.2006	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 19. September 2006 beschlossen, künftig die Bestattungsform "Wiesengrab" auf den Friedhöfen der Stadt Wegberg einzuführen. In diesem Zusammenhang liegt Ihnen die Beschlussvorlage zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Wegberg (Friedhofsatzung) vor.

Ausfluss dieser Satzungsänderung ist, dass die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg (Friedhofsgebührensatzung) zu ändern ist, indem der zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif um einige Punkte ergänzt wird.

Die Gebühren sind laut o. a. Ratsbeschluss so zu berechnen, dass eine kostendeckende Pflege durch den Baubetriebshof über die Ruhezeit von 30 Jahren sicher gestellt ist.

Aufgrund des Änderungsbeschlusses, der sagt, dass auf allen Friedhöfen im Stadtgebiet "Wiesengrabfelder" wenn möglich eingerichtet werden sollen, entstehen auch kleinere Wiesengrabfelder. Dadurch bedingt wurden die Kosten des Bauhofes gegenüber der bisherigen Beratung neu berechnet (s. Anlage).

Diese Mischkalkulation führt unter Berücksichtigung der in der Beschlussvorlage vom 19.09.2006 dargestellten Eckpunkte zu folgender Berechnung:

a) Pflege einer Wiesengrabstätte:

1.785,00 Euro bei 30 Gräbern, bezogen auf 100 qm,
805,00 Euro bei 8 Gräbern, bezogen auf 25 qm.

Daraus ergeben sich im Mittel

2.590, 00 Euro: 38 Gräber = 68,16 Euro x 30 Jahre = 2.044.80 Euro

Unter Berücksichtigung von Zinserträgen und Preissteigerungsrate (s. Anlage) erhöht sich der vorgenannte Betrag auf **2.200,00 Euro**.

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung ist somit unter Punkt 6.7 um den Tarif - Pflege eines Wiesengrabes **2.200,00 Euro** - zu ergänzen.

b) Erhöhter Aufwand des Baubetriebshofes

Laut Berechnung des Baubetriebshofes (s. Anlage) ergibt sich auch bei den Bestattungsgebühren ein erhöhter Aufwand (Schutz vor Fahrspuren auf der Wiesenfläche, Abtransport des ausgehobenen Erdreiches).

Aus der bestehenden Gebührenbedarfsberechnung ergibt sich im Gebührentarif unter Position 2.1.1 (Bestattungsgebühr bis 5. Lebensjahr) eine Gebühr von 160,00 EUR sowie unter

Position 2.2.1 (Bestattungsgebühr ab 5. Lebensjahr) eine Gebühr von 487,00 EUR. Ausgehend von den o. a. Angaben des Baubetriebshofes und den z.Zt. geltenden Stundensätzen des Baubetriebshofes sind die vorgenannten Gebühren für Wiesengräber jeweils um 108,00 EUR (3 Std. X 36,00 EUR) zu erhöhen.

Im Gebührentarif sind unter dem Punkt „Bestattungsgebühren“ somit zwei neue Positionen einzufügen, und zwar:

2.1.1.1	Wiesengrabstätten - Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr -	268,00 Euro
2.2.4	Wiesengrabstätten - Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr -	595,00 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Wegberg vor, er möge die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg mit Wirkung ab dem 01.01.2007 in der Form der Verwaltungsvorlage neu beschließen.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

Anlage/n:

- Kosten Wiesengräber
- Pflegekosten Baubetriebshof
- Satzungsentwurf

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Schulz FB 201
Gez. Schneider Erst. Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Neumann Baubetriebshof

eingezahlte Pflegekosten	Zinssatz	Zinsertrag	Gesamt eingezahlte Pflegekosten und Zinsertrag		Pflegekosten (jährlich) incl. Preis- steigerung (1Prozent)	Jahres- restbetrag
2.200,00	0,50%	11,00	2.211,00	-	68,16	2.142,84
2.142,84	0,50%	10,71	2.153,55	-	68,84	2.084,71
2.084,71	0,50%	10,42	2.095,14	-	69,53	2.025,61
2.025,61	0,50%	10,13	2.035,73	-	70,23	1.965,51
1.965,51	0,50%	9,83	1.975,34	-	70,93	1.904,41
1.904,41	0,50%	9,52	1.913,93	-	71,64	1.842,29
1.842,29	0,50%	9,21	1.851,51	-	72,35	1.779,15
1.779,15	0,50%	8,90	1.788,05	-	73,08	1.714,97
1.714,97	0,50%	8,57	1.723,55	-	73,81	1.649,74
1.649,74	0,50%	8,25	1.657,99	-	74,55	1.583,44
1.583,44	0,50%	7,92	1.591,36	-	75,29	1.516,07
1.516,07	0,50%	7,58	1.523,65	-	76,04	1.447,60
1.447,60	0,50%	7,24	1.454,84	-	76,80	1.378,04
1.378,04	0,50%	6,89	1.384,93	-	77,57	1.307,36
1.307,36	0,50%	6,54	1.313,89	-	78,35	1.235,54
1.235,54	0,50%	6,18	1.241,72	-	79,13	1.162,59
1.162,59	0,50%	5,81	1.168,40	-	79,92	1.088,48
1.088,48	0,50%	5,44	1.093,92	-	80,72	1.013,20
1.013,20	0,50%	5,07	1.018,27	-	81,53	936,74
936,74	0,50%	4,68	941,42	-	82,34	859,08
859,08	0,50%	4,30	863,37	-	83,17	780,20
780,20	0,50%	3,90	784,10	-	84,00	700,10
700,10	0,50%	3,50	703,61	-	84,84	618,77
618,77	0,50%	3,09	621,86	-	85,69	536,17
536,17	0,50%	2,68	538,85	-	86,55	452,31
452,31	0,50%	2,26	454,57	-	87,41	367,16
367,16	0,50%	1,84	368,99	-	88,28	280,71
280,71	0,50%	1,40	282,11	-	89,17	192,94
192,94	0,50%	0,96	193,91	-	90,06	103,85
103,85	0,50%	0,52	104,37	-	90,96	13,41

Baubetriebshof

Wegberg, den 21. September 2006

Fachbereich 201
z. Hd. Herrn Schröder

über

Herrn
Fachbereichsleiter Schulz

im Hause

Betr.: Wiesengräber

Anbei die Kalkulation für Pflegearbeiten auf Wiesengrabfeldern.

Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass die Kalkulation darauf beruht, dass das Grabfeld frei befahren werden kann, d. h. kein Grabschmuck o. ä. den Rasenmäher behindert.

Des weiteren ist davon ausgegangen worden, dass die Grabtafeln lose in einer Pflasterbettmischung bzw. in Sand liegen und bei einer Regulierung keine Betonstemmarbeiten notwendig sind.

Da kein konkreter Friedhof und kein bestimmtes Grabfeld vorgegeben ist, beleuchtet die beigefügte Kostenaufstellung die derzeitigen Kosten für die Pflege einer Großfläche von 100 qm mit 30 Wiesengräbern (Alternat. 1) und einer Kleinfläche mit 8 Wiesengräbern (Alternat. 2)

Es werden keine Aussage getroffen zu

- Kapitalverzinsung
- Energiekostenentwicklungen
- Entwicklungen bei den Personalkosten und
- sonstiger Preissteigerung und Unwägbarkeiten.

Eine friedhofsspezifische Ausrechnung sollte aufgrund der beiden Alternativen möglich sein.

Für die reine Bestattungsleistung in einem Reihengrab wird derzeit auf einer Durchschnittsstundensatzbasis von 7 Arbeitsstunden abgerechnet.

Wie in der Kostenkalkulation ausgeführt, erhöht sich die abzurechnende Stundenzahl nach ersten vorsichtigen Schätzungen auf 10 Arbeitsstunden, wegen zu erwartender Flurschäden und zusätzlicher Transporte.

(Neumann)

Baubetriebshof

Wegberg, den 20. September 2006

Fachbereich 201
z. Hd. Herrn Schröder
im Hause

Betr.: Kostenaufstellung für Pflegearbeiten Wiesengräber

Alternative 1

Kostenkalkulation für Pflegeaufwand Wiesengräber bei 100 qm Fläche
und 30 Grabsteinen

100 qm Wiesengräber 20 x / Jahr mähen (Die Grabsteine müssen frei überfahrbar sein).		350,00 €
100 qm Wiesengräber 2 x / Jahr Kanten abstechen (bei 30 Steinen) =	12,00 Std./Jahr	420,00 €
ca. 30 qm Wiesengräber 1 x / Jahr Absackungen beseitigen bzw. neu einsäen	24,00 Std./Jahr	840,00 €
10 Grabsteine regulieren	5,00 Std./Jahr	<u>175,00 €</u>
Pflegekosten für 100 qm/Jahr		<u><u>1.785,00 €</u></u>

Alternative 2

Kostenkalkulation für Pflegeaufwand Wiesengräber bei 25 qm Fläche
und 8 Grabsteinen

25 qm Wiesengräber von Hand mähen, 20 x /Jahr (Die Grabsteine müssen frei überfahrbar sein).		350,00 €
25 qm Wiesengräber Kanten abstechen (bei 8 Grabsteinen) =	3,00 Std./Jahr	105,00 €
ca. 10 qm Wiesengräber 1 x / Jahr Absackungen beseitigen bzw. neu einsäen	8,00 Std./Jahr	280,00 €
2 Grabsteine regulieren	1,00 Std./Jahr	70,00 €
Pflegekosten für 25 qm/Jahr		<u><u>805,00 €</u></u>

Für jede Bestattung müssen 3 Arbeitsstunden mehr als für ein Reihengrab kalkuliert werden. Da die Grabstätten nicht über Wege erreichbar sind und der Erdaushub nicht neben den Gräbern gelagert werden kann, entstehen zusätzliche Transportkosten. Zusätzlich müssen gegebenenfalls Fahrspuren aus dem Rasen beseitigt werden.

gesehen:

(Zwirner)

(Neumann)

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg
(Friedhofsgebührensatzung)
vom

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung und von ihr Beauftragter werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. die Bestattungspflichtigen,
2. die Erwerber eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
3. diejenigen, die eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen.

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Erhebung der Gebühren

Gebühren werden mit schriftlichem Bescheid erhoben.

§ 4
Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit Erteilung des Gebührenbescheides fällig und sind an die Stadtkasse Wegberg zu entrichten.

(2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.

(3) Für Sonderleistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 5 Gebührenbefreiung

Beisetzungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.

In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung ganz oder teilweise von der Zahlung der Gebühren befreien.

§ 6 Erlass oder Stundung von Gebühren

(1) Zur Vermeidung sozialer Härten können Friedhofsgebühren in begründeten Ausnahmefällen gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden.

(2) Stundung, Erlass oder Niederschlagung richten sich nach den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Wegberg.

§ 7 Zwangsmittel

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2005 außer Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg

1.	Gebühren für die Zuteilung einer Reihengrabstätte oder für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Eigengrabstätte und Verstreuung einer Asche	
1.1	Reihengrabstätte/Anonymgrabstätte/ Wiesengrabstätte	
1.1.1	für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 EUR
1.1.2	für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	275,00 EUR
1.1.3	Urnenreihengrabstätte	150,00 EUR
1.2	Eigengrabstätte	900,00 EUR
1.3	Eigentiefengrab	1201,00 EUR
1.4	Urnen-Eigengrabstätte	400,00 EUR
1.5	Aschestreufeld	150,00 EUR
1.6	Die Gebühren für Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Eigengrabstätten werden entsprechend der Verlängerungszeit (Jahre, Monate, Tage) nach den Gebührensätzen der Ziffern 1.2-1.4 berechnet. Bei mehrstelligen Grabstätten ist bei jeder weiteren Belegung die Nutzungsfrist der geltenden Ruhefrist (§10 Friedhofssatzung) entsprechend Satz 1 dieser Bestimmung für alle Grabstellen anzupassen.	
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in	
2.1.1	Reihengrabstätten/Anonymgrabstätten	160,00 EUR
2.1.1.1	Wiesengrabstätte	268,00 EUR
2.1.2	Eigengrabstätten bei Neuanlegung bei bestehenden Grabstätten	160,00 EUR 189,00 EUR
2.1.3	Tiefengrabstätten bei Neuanlegung bei bestehender Grabstätte	189,00 EUR 330,00 EUR
2.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in	
2.2.1	Reihengrabstätten/Anonymgrabstätten	487,00 EUR
2.2.2	Eigengrabstätten bei Neuanlegung bei bestehender Grabstätten	487,00 EUR 530,00 EUR
2.2.3	Tiefengrabstätten bei Neuanlegung bei bestehender Grabstätte	530,00 EUR 530,00 EUR

2.2.4	Wiesengrabstätten	595,00 EUR
2.3	für Urnenbestattungen	160,00 EUR
2.4	für die Verstreuung der Totenasche (Asche)	62,00 EUR
2.5	Zuschlag für Bestattung an Samstagen	151,00 EUR

Die Bestattungsgebühr enthält folgende Leistungen:

1. Herstellung des Grabes,
2. Benutzung des Sargversenkapparates,
3. Auskleidung des Grabes mit Matten,
4. Mitwirkung von Bediensteten der Friedhofsverwaltung,
5. Verfüllen des Grabes,
6. Transport des Sarges und der Kränze zum Grab.

3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle

3.1	für die Aufbahrung einer Leiche je angefangener Kalendertag	44,00 EUR
3.2	für die Trauerfeier	81,00 EUR

4. Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis

4.1	zur Aufstellung eines Grabdenkmales	44,00 EUR
4.2	zur Herstellung der Grabeinfassung	22,00 EUR

5. Gebühr für das Aus- oder Umbetten einer Leiche oder Urne

5.1	Umbettung auf Friedhöfen innerhalb der Stadt Wegberg	
5.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	761,00 EUR
5.1.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1476,00 EUR
5.1.3	Tiefengrab - für das untere Grab einen Zuschlag von	340,00 EUR
5.1.4	Urnen	270,00 EUR
5.2	Ausbetten von Leichen oder Urnen zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb der Stadt Wegberg	
5.2.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	598,00 EUR
5.2.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	966,00 EUR
5.2.3	Urnen	136,00 EUR

6. Sondergebühren

6.1	Aufbewahrung einer Urne	40,00 EUR
6.2	Benutzung des Sezierraumes	110,00 EUR
6.3	Abräumung von Grabstätten (Eigengrab)	
Die Gebühren werden in Höhe der Stundensätze/Entsorgungskosten des Baubetriebshofes erhoben:		
6.3.1	Stundensatz für einen Friedhofsgärtner	36,00 EUR
6.3.2	Stundensatz für Friedhofsbagger	29,00 EUR
6.3.3	Stundensatz für Lkw (Pritsche)	29,00 EUR
6.3.4	Entsorgung von Grabaufbauten pro Tonne	12,00 EUR
6.3.5	Entsorgung Grünabfälle pro m ³	10,20 EUR

6.4	Abräumung eines Reihengrabes Die Gebühren werden in Höhe der Stundensätze/Entsorgungskosten des Baubetriebshofes erhoben (siehe Ziffern 6.3.1 bis 6.3.5).	
6.5	Verwaltungs-/ Genehmigungsgebühr	
6.5.1	Bestattung von außerhalb Wegbergs wohnender Personen	200,00 EUR
6.5.2	Zuschlag für eine Zuteilung einer Eigengrabstätte abweichend vom Belegungsplan	37,00 EUR
6.6.	Gebühr für die Pflege von aufgegebenen Grabstätten bzw. je Jahr der Restruhezeit bzw. Nutzungsdauer (30 Jahre)	
6.6.1	Reihengrab	18,00 EUR
6.6.2	Eigengrabstätte	40,00 EUR
6.6.3	Tiefengrab	40,00 EUR
6.6.4	Urneneigengrab	12,00 EUR
6.6.5	Urnenreihengrab	5,00 EUR
6.7	Pflege einer Wiesengrabstätte	2.200,00 EUR

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 19.09.2006	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.6	Bezeichnung der Vorlage: 6. Änderung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wegberg vom 09.11.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.10.2005		Datum: 19.09.2006
Vorlage-Nr: VO/0234/06			Bürgermeisterin: Gez. H. Klein
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
05.12.2006	Haupt- und Finanzausschuss		
19.12.2006	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat anlässlich ihrer Prüfung empfohlen, die Hundesteuersätze anzuheben, da sie im Vergleich zu anderen bereits geprüften Kommunen unterdurchschnittlich seien.

In der als Anlage beigefügten Übersicht sind die Sätze der Hundesteuer verschiedener umliegender Städte und Gemeinden aufgeführt.

Zur Zeit werden 2.528 Hunde bei der Stadt zur Hundesteuer veranlagt. Das Aufkommen aus der Hundesteuer beträgt rund 166.000 €.

Die letzte Erhöhung der Hundesteuersätze erfolgte zum 01.01.2001.

Die Verwaltung schlägt vor, die Steuersätze im § 2 Absatz 1 der Hundesteuersatzung ab 01.01.2007 wie nachstehend dargestellt zu erhöhen:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
a) nur ein Hund gehalten wird	56 €	62 €
b) zwei Hunde gehalten werden je Hund	80 €	88 €
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden je Hund	92 €	104 €
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	552 €	608 €
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden je Hund	798 €	880 €

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

Im Jahr 2001 wurde durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit einer Firma eine Hundebestandsaufnahme durchgeführt, die zu einer zusätzlichen Anzahl von neu angemeldeten Hunden von etwa 20 % geführt hat. Die Zahl der gemeldeten Hunde ist seit dieser Zeit konstant geblieben. An- und Abmeldungen glichen sich aus.

Die Verwaltung beabsichtigt, 2007 eine neue Hundebestandsaufnahme durchzuführen. Nach Vorliegen von Angeboten wird die Verwaltung den Haupt- und Finanzausschuss unterrichten.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat vor, die nachstehende 6. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wegberg zu beschließen:

6. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wegberg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW S. 488), hat der Rat in seiner Sitzung am2006 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

I.

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|-------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 62 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden je Hund | 88 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden je Hund | 104 € |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 608 € |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden je Hund | 880 € |

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

- - - - -

Kosten und Finanzierung:

Kosten der Veröffentlichung. Voraussichtliche Mehreinnahmen ab 2007 = rund 17.000 €.

Alternativen:

Keine

Anlage/n:

1 Übersicht

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Storms FB 401

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Schneider Erst. Beig.

Übersicht über die in den umliegenden Städten und Gemeinden erhobene Hundesteuer

Stadt	1 Hund €	2 Hunde €	3 Hunde €	1 gefährlicher Hund €	2 gefährliche Hunde €
Wegberg	56,00	80,00	92,00	552,00	798,00
Erkelenz	40,00	70,00	90,00	320,00	560,00
Hückelhoven	48,00	84,00	120,00	--	--
Wassenberg	30,70	39,90	49,10	--	--
Heinsberg	54,00	75,00	96,00	432,00	600,00
Geilenkirchen	60,00	72,00	84,00	--	--
Waldfeucht	36,00	60,00	72,00	--	--
Mönchengladbach	120,00	144,00	180,00	--	--
Niederkrüchten	45,00	75,00	85,00	441,00	--
Übach-Palenberg	54,00	66,00	78,00	--	--
Krefeld	92,00	107,00	122,00	--	--

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro der Bürgermeisterin	Datum: 09.11.2006	Genehmigungsvermerk Datum: 09.11.2006
Tagesordnungspunkt 2.7	Bezeichnung der Vorlage: Änderung der Hauptsatzung; Auftragsvergaben		Bürgermeisterin:
Vorlage-Nr: VO/0299/06			Gez. H. Klein
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
05.12.2006	Haupt- und Finanzausschuss		
19.12.2006	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Die Landesregierung NRW hat Mitte dieses Jahres das so genannte „Mittelstandspaket II“ erlassen. Es enthält eine Reihe von Einzelmaßnahmen, durch die mittelständische Unternehmen wirksam unterstützt werden sollen (s. Anlage).

Unter anderem wurden die Vergabegrundsätze für Kommunen geändert. In der Begründung heißt es:

„Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen können bei der Vergabe öffentlicher Aufträge stärker als bisher Unternehmen aus der Region berücksichtigen, damit dort Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden. Danach darf in Zukunft bis 30.000 € Auftragswert freihändig, also ohne Ausschreibung, vergeben werden. Im Tiefbau sind bis zu einem Wert von 300.000 € beschränkte Ausschreibungen erlaubt, im Hochbau liegt die Grenze bei 150.000 €, für sonstige Bauleistungen bei 75.000 €.“

Für den Bereich der Verwaltung sind die Vergabegrenzen in der „Dienstanweisung der Stadt Wegberg zum Vergabewesen (Vergabeordnung)“ festgelegt (siehe Anlage). Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Dienstanweisung. Die Hauptsatzung regelt in Artikel 12, bis zu welchen Beträgen Aufträge durch die Bürgermeisterin als Geschäfte der laufenden Verwaltung vergeben werden können, die nach der Gemeindeordnung im Namen des Rates auf den/die Bürgermeister/in übertragen sind. Oberhalb dieser Grenzen sind entweder der Rat oder – nach der Zuständigkeitsordnung – die ermächtigten Ausschüsse zuständig.

Der Verwaltungsvorstand hat in seiner letzten Sitzung über die vereinfachten Vergabegrundsätze nach dem Mittelstandspaket II beraten. Unter dem Gesichtspunkt, dass hierdurch die mittelständischen Unternehmen am Ort und in der Region gefördert werden sollen, wird auch für den Bereich der Stadt Wegberg eine Anhebung der Grenzen für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen für sinnvoll gehalten. Mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse und die Größenordnungen der Aufträge, die von der Stadt Wegberg vergeben werden, hält der Verwaltungsvorstand es allerdings nicht für zweckmäßig, die Möglichkeiten voll auszuschöpfen.

In der beiliegenden Übersicht sind die bisherigen Regelungen, die neuen Möglichkeiten nach dem Mittelstandspaket II und die vom Verwaltungsvorstand vorgesehenen künftigen Vergabegrenzen dargestellt. Es ist vorgesehen, die verwaltungsinterne Vergabeordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2007 entsprechend zu ändern.

In diesem Zusammenhang wird dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Vergabevollmacht für die Bürgermeisterin wie folgt zu erhöhen:

Vergabeart	von bisher	auf künftig
Freihändige Vergabe	5.000 €	10.000 €
Beschränkte Ausschreibung Bauleistungen (VOB) Lieferungen und Leistungen (VOL)	20.000 € 12.500 €	30.000 € 20.000 €
Öffentliche Ausschreibung Bauleistungen (VOB) Lieferungen und Leistungen (VOL)	50.000 € 25.000 €	50.000 € 40.000 €

Hierzu ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Eine Gegenüberstellung „alter Text ./. neuer Text“ und der Entwurf einer Änderungssatzung sind dieser Vorlage ebenfalls beigelegt. Die Änderung der Hauptsatzung kann nach § 7 Abs. 3 GO NRW nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden (im Rat mindestens 19 Ja-Stimmen).

In Artikel 12 Absatz 4 der Hauptsatzung sind Geschäfte genannt, die innerhalb der Vergabevollmacht der Bürgermeisterin liegen, über die sie allerdings dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten hat, wenn bestimmte Wertgrenzen überschritten werden (z. B. Auftragsvergaben über 5.000 €). Der Text des Artikels 12 Abs. 4 der Hauptsatzung liegt bei. Diesbezüglich wird keine Änderung vorgeschlagen. Sofern Haupt- und Finanzausschuss und Rat mit der Anhebung der Vergabevollmacht einverstanden sind, müsste die Bürgermeisterin dem Haupt- und Finanzausschuss demnach auch künftig über Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € berichten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Aufträge freihändig oder nach vorheriger beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung vergeben worden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Bürgermeisterin beabsichtigt, die Wertgrenzen für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen zu erhöhen und die verwaltungsinterne „Dienstweisung der Stadt Wegberg zum Vergabewesen (Vergabeordnung)“ entsprechend zu ändern. Dadurch sollen mittelständische Unternehmen am Ort und in der Region entsprechend dem Ziel des Mittelstandspakets II der Landesregierung NRW gefördert werden.

Der Ausschuss schlägt dem Rat vor, die Vergabevollmacht für die Bürgermeisterin nach Artikel 12 Absatz 3 b) der Hauptsatzung wie folgt zu erhöhen und hierzu die beiliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zu erlassen:

Vergabeart	von bisher	auf künftig
Freihändige Vergabe	5.000 €	10.000 €
Beschränkte Ausschreibung Bauleistungen (VOB) Lieferungen und Leistungen (VOL)	20.000 € 12.500 €	30.000 € 20.000 €
Öffentliche Ausschreibung Bauleistungen (VOB) Lieferungen und Leistungen (VOL)	50.000 € 25.000 €	50.000 € 40.000 €

Die Berichtspflichten der Bürgermeisterin nach Artikel 12 Abs. 4 der Hauptsatzung werden nicht verändert.

Kosten und Finanzierung: - keine -

Alternativen: - werden nicht vorgeschlagen

Anlage/n:

- Mittelstandspaket II
- Vergabeordnung
- Übersicht Wertgrenzen und Zuständigkeiten
- Gegenüberstellung Art. 12 (3) Hauptsatzung (alt ./ neu)
- Text Art. 12 (4) der Hauptsatzung
- Entwurf der Änderungssatzung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez Lennartz FB 101

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Kaiser FB 103
Gez. Bertrams FB 401
Gez. Jansen RePrüfg - 104
Gez. Fabry Techn. Beig.
Gez. Schneider Erst. Beig.

Mittelstandspaket II

Das Mittelstandspaket II sieht folgende Einzelmaßnahmen vor:

- **Mittelstandsfreundliche Anwendung des Vergaberechts durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB).** Damit erfolgt die Vergabe an einen Generalunternehmer nur noch in Ausnahmefällen, Handwerksbetriebe können sich um Einzellöse bewerben.
- **Neue Vergabegrundsätze für Kommunen:** Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen können bei der Vergabe öffentlicher Aufträge stärker als bisher Unternehmen aus der Region berücksichtigen, damit dort Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden. Danach darf in Zukunft bis 30.000 € Auftragswert freihändig, also ohne Ausschreibung, vergeben werden. Im Tiefbau sind bis zu einem Wert von 300.000 € beschränkte Ausschreibungen erlaubt, im Hochbau liegt die Grenze bei 150.000 €, für sonstige Bauleistungen bei 75.000 €.
- **Beschleunigung und Erleichterung in Genehmigungs- und Planungsverfahren:** Durch die Beschleunigung von Planverfahren sollen Unternehmen schneller Baurecht erlangen, im Landesplanungsgesetz werden u.a. europarechtliche Vorschriften nur noch 1:1 umgesetzt (z.B. bei der "Strategischen Umweltprüfung"), für Regionalpläne soll in Zukunft eine Anzeige statt des bisherigen Genehmigungsverfahrens genügen.
- **Förderung von innovativen Gründungen:** Mit dem Seed-Fonds der NRW.BANK werden Gründungen im Bereich zukunftsorientierte Technologien durch die Bereitstellung von Eigenkapital in Form stiller Beteiligungen unterstützt. Mit Hochschulgründerverbünden und dem neu aufgelegten Hochschulgründerfonds werden Ausgründungen aus Hochschulen im Ziel-2-Gebiet gefördert.
- **Modellregion Bürokratieabbau Ostwestfalen-Lippe:** Die in der Modellregion entwickelten Vorschläge zum Bürokratieabbau werden auf das ganze Land übertragen. Damit sollen unternehmerisches Handeln und Existenzgründungen erleichtert werden. Der entsprechende Gesetzentwurf des Innenministers befindet sich zurzeit in der Verbändeanhörung.
- **Kostenentlastung für mittelständische Unternehmen durch preiswerte CO₂-Zertifikate:** Durch die Beteiligung am Klimaschutzfonds der KfW eröffnet die NRW.BANK auch kleineren Unternehmen (25.000 bis 100.000 t CO₂ pro Jahr) die Möglichkeit, preiswerte CO₂-Zertifikate zu erwerben. Der erwartete Preisvorteil liegt bei 50 bis 70 Prozent. Das löst ein Problem für solche Betriebe, die zur Erreichung der CO₂-Minderung in der Handelsperiode 2008 – 2012 entweder ihre Produktion reduzieren oder bei konstanter Produktion zusätzliche Zertifikate erwerben müssten.

- **Dialog Wirtschaft und Umwelt:** Ziel ist eine neue Balance zwischen den Interessen von Wirtschaft und Umwelt. Umwelt- und Wirtschaftsministerium setzen dabei in Zukunft wesentlich stärker als bisher auf freiwillige Vereinbarungen mit der Wirtschaft statt auf staatlichen Zwang.
- **Übertragung von Aufgaben der Berufsbildung an die Kammern:** Als Beitrag zum Bürokratieabbau werden eine Reihe von Aufgaben der Berufsbildung von Behörden auf die Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft übertragen. Dazu gehören zum Beispiel die Überprüfung der Eignung einer Ausbildungsstätte und der Qualifikation der Ausbilder im Betrieb, die Überwachung der Berufsausbildungsvorbereitung oder die Untersagung der Ausbildung, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- **RAL-Gütezeichen mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung:** Das vom Wirtschaftsministerium zusammen mit 12 Kommunalverwaltungen entwickelte Gütezeichen soll anhand von 13 klar umschriebenen Kriterien (z. B. Zahlungsverhalten, Dauer von Genehmigungen, Reaktion auf Anfragen und Beschwerden etc.) an Städte und Gemeinden verliehen werden, deren Leistung so untereinander messbar und vergleichbar wären. Die Gütegemeinschaft ist offen für Kommunen aus allen Bundesländern.
- **Neuordnung der Außenwirtschaftsförderung:** Das Wirtschaftsministerium will mit den Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft eine gemeinsame Außenwirtschaftsgesellschaft gründen, in der die bestehenden Angebote zusammengeführt sowie die Effizienz und Transparenz der außenwirtschaftlichen Angebote gesteigert werden sollen. Dabei soll vor allen Dingen mittelständischen Unternehmen der Zugang zu Auslandsmärkten deutlich erleichtert werden.
- **Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe der Holzwirtschaft:** Ziel ist die Stärkung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen. Dazu soll u.a. über eine Bundesratsinitiative die Ausweisung von Holzlagerflächen im Außenbereich durch eine entsprechende Privilegierung im Baugesetzbuch erleichtert werden.

D i e n s t a n w e i s u n g
der Stadt Wegberg zum Vergabewesen
(Vergabeordnung)

1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Gemäß § 31 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

Von einem solchen Ausnahmetatbestand ist beispielsweise bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Lernmittelfreiheit (Schulbuchbeschaffung) auszugehen.¹

Abs. 2 ermächtigt das Innenministerium, verbindliche Vergabegrundsätze vorzuschreiben. Mit Runderlass vom 15.06.1993 (SMBI. NRW. 6300) hat das Innenministerium

a) die Teile A und B der **Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)**

b) die a-Paragrafen der **Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)**

als **verbindliche Vergabegrundsätze** vorgeschrieben. Die übrigen Paragrafen der VOL/A werden zur Anwendung empfohlen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen hat hierzu das **“Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen - K VHB NRW”** herausgegeben; das Finanzministerium hat für die Vergabe von Aufträgen des Landes für Leistungen, die keine Bauleistungen sind, das **“Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL - VHB-VOL”** herausgegeben und den Gemeinden zur Anwendung empfohlen.

Die vorgenannten **Vergabehandbücher** werden hiermit **für alle Auftragsvergaben** der Stadt Wegberg als **verbindlich** erklärt.

Bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ist die **“Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI)”** anzuwenden.

Die vorstehenden Regelungen gelten für nationale Auftragsvergaben. Bei Überschreitung der **Schwellenwerte** von 5 Mio. € bei Bauleistungen bzw. 200.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen gilt **EG-Recht**, umgesetzt durch die *“Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung - VgV)”* vom 09.01.2001 (BGBl. I S. 110). Diese Verordnung basiert auf den §§ 97 Abs. 6 und 127 des *“Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)”*. In diesen Fällen sind grundsätzlich die VOB, VOL und VOF - Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - anzuwenden.

¹ Ziffer 1 Satz 2 wurde durch Verfügung vom 16.03.2005 eingefügt.

Für öffentliche Aufträge gelten weitere umfangreiche Bestimmungen - z.B. Berücksichtigung bevorzugter Bewerber - Stichworte: Behinderte, Blindenwaren, Vertriebene, Mittelstandsgewerbe, Bekämpfung der Schwarzarbeit und Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung. Bei der Vorbereitung von Auftragsvergaben ist deshalb äußerste Sorgfalt anzuwenden.

2. Zuständigkeiten

2.1 Rat, Ausschüsse

Die Zuständigkeit von Rat und Ausschüssen bei der Vergabe von Aufträgen ergibt sich aus der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg.

2.2 Bürgermeister/in

Nach Art. 12 Abs. 3 der Hauptsatzung gelten als *Geschäfte der laufenden Verwaltung*, die im Namen des Rates auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen sind

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Vergaben der Bauleistungen nach der VOB | |
| | - bei freihändiger Vergabe bis | 5.000,-- € |
| | - bei beschränkter Ausschreibung bis | 20.000,-- € |
| | - bei öffentlicher Ausschreibung bis | 50.000,-- € |
| b) | Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL | |
| | - bei freihändiger Vergabe bis | 5.000,-- € |
| | - bei beschränkter Ausschreibung bis | 12.500,-- € |
| | - bei öffentlicher Ausschreibung bis | 25.000,-- € |

Dies gilt entsprechend für *Leasing- oder ähnliche Verträge* bezogen auf den Gesamtaufwand.

2.3 Delegationen von Zuständigkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Im Rahmen der Zuständigkeit des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin gemäß Art. 12 Abs. 3 der Hauptsatzung und nach Maßgabe des Haushaltsplanes werden ermächtigt:

2.3.1 Erster Beigeordneter, Technischer Beigeordneter, Kämmerer

die Beigeordneten im Vertretungsfalle gemäß § 68 Abs. 1 GO und der Kämmerer im Vertretungsfalle gemäß § 68 Abs. 3 GO zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Ziffer 2.2;

für ihre Geschäftsbereiche im Rahmen folgender Wertgrenzen

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Vergaben der Bauleistungen nach der VOB | |
| | - bei freihändiger Vergabe bis | 3.000,-- € |
| | - bei beschränkter Ausschreibung bis | 10.000,-- € |
| | - bei öffentlicher Ausschreibung bis | 25.000,-- € |
| b) | Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL | |
| | - bei freihändiger Vergabe bis | 3.000,-- € |
| | - bei beschränkter Ausschreibung bis | 6.000,-- € |
| | - bei öffentlicher Ausschreibung bis | 12.500,-- € |

2.3.2 Fachbereichsleiter/in

die Fachbereichsleiter/innen, bei Abwesenheit ihre Vertreter/innen, im Rahmen ihres Fachbereiches zur Vergabe von Aufträgen

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Vergaben der Bauleistungen nach der VOB | |
| | - bei freihändiger Vergabe bis | 1.500,-- € |
| | - bei beschränkter Ausschreibung bis | 5.000,-- € |
| | - bei öffentlicher Ausschreibung bis | 12.500,-- € |
| b) | Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL | |
| | - bei freihändiger Vergabe bis | 1.500,-- € |
| | - bei beschränkter Ausschreibung bis | 3.000,-- € |
| | - bei öffentlicher Ausschreibung bis | 6.000,-- € |

2.3.3 Kläranlagen, Hallenbad

die Betriebsleiter/innen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches und mit Zustimmung des Fachbereichsleiters/der Fachbereichsleiterin zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOL bis 800,--€. Die Ermächtigung gilt nur für Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt.

2.3.4 Schulen, Kindergärten

die Leiterinnen und Leiter zur Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach der VOL im Rahmen der ihnen vom Fachbereich Bildung und Soziales zugewiesenen Mittel aus dem Verwaltungshaushalt.

2.3.5 *Freiwillige Feuerwehr*²

die hauptamtlichen Mitarbeiter zur Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach der VOL bis 200,00 €.

Diese Ermächtigung ist begrenzt auf die Haushaltsstellen

1.13000.52000/3

1.13000.55000/0

1.13000.59000/1

*Die vorstehenden Wertgrenzen (Ziffer 2.2 bis 2.3.5) bezeichnen die **Brutto-Auftragssumme** (einschließlich Mehrwertsteuer und Nebenkosten, ohne Abzug von Skonto).*

3. Vergabearten

3.1 Freihändige Vergabe

Eine Freihändige Vergabe ist in der Regel nur zulässig bei Aufträgen bis **5.000,-- €**. In diesen Fällen ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote oder einer formlosen Preisermittlung bei wenigstens 3 Firmen vorzunehmen. Die Preisermittlung ist in jedem Fall aktenkundig zu machen.

²

Lfd-Nr. 2.3.5 wurde durch Verfügung vom 13.1.2004 eingefügt.

Eine Freihändige Vergabe ist außerdem möglich, wenn eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung aufgehoben wurde (s. Ziff. 4.5) und eine Wiederholung dieser Vergabeart nicht angebracht erscheint.

Ebenso können Reparaturarbeiten, die unvorhergesehen notwendig werden und keinen Aufschub zulassen, ohne dass der Stadt ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde, freihändig vergeben werden. Die Ziffern 2.1 und 2.2 finden - mit Ausnahme bei Gefahr im Verzug - entsprechende Anwendung.

Die Wertgrenze von 5.000,-- € gilt **nicht** für die Beschaffung von Verbrauchsgütern, die ständig wechselnden Tagespreisen (z.B. Heizölbestellung für städtische Einrichtungen) unterliegen.

Aufträge bis **500,-- €** für Bauleistungen und bis **200,-- €** für Lieferungen und Leistungen können ohne Preisüberprüfung vergeben werden. Dies gilt nicht, wenn es sich um Teilaufträge der unter Ziffer 3.5 genannten Jahresaufträge handelt

3.2 **Beschränkte Ausschreibung**

Eine beschränkte Ausschreibung ist in der Regel nur zulässig

- bei Vergabe von Bauleistungen nach der VOB bis 20.000,-- €
- bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOL bis 12.500,-- €

Die Zahl der bei einer beschränkten Ausschreibung einzuholenden Angebote richtet sich nach der Art und dem Umfang des zu vergebenden Auftrages. In der Regel sollen mindestens drei Angebote eingeholt werden. Dabei sind neben ortsansässigen Firmen auch auswärtige Firmen, soweit sie für die Vergabe des Auftrages in Frage kommen, zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Auf die Qualifikation und Leistungsfähigkeit der Bieter ist zu achten.

Weitere Gründe für eine beschränkte Ausschreibung sind zu Ziffer 3.3 erläutert.

3.3 **Öffentliche Ausschreibung** (*nationale Vergabe*)

Aufträge, deren Volumen über den zu Ziffer 3.2 genannten Wertgrenzen liegen, sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Dies gilt nicht, wenn für die Lieferung oder Leistung nur ein beschränkter Kreis von Unternehmen in Frage kommt oder aus praktischen oder wirtschaftlichen Gründen (z.B. Folgekosten) ein ortsnahes Unternehmen beauftragt werden soll. In diesen Fällen kann beschränkt ausgeschrieben werden (s. Ziffer 3.2). Die Gründe für die beschränkte Ausschreibung sind aktenkundig zu machen.

Soweit Bewilligungsbescheide Dritter eine öffentliche Ausschreibung zwingend vorschreiben, darf hiervon auch im vorstehenden Falle nicht abgewichen werden, es sei denn, die bewilligende Stelle stimmt einer beschränkten Ausschreibung zu.

3.4 **Öffentliche Ausschreibung** (*EU-Vergabeverfahren*)

Beim Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) für die Vergabe von Aufträgen für

- a) Bauleistungen 5 Mio. €
- b) Liefer- und Dienstleistungen 200.000,-- €

ist die Anwendung der Bestimmungen der 2. Abschnitte der Teile A der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen

(VOF) durch die Vergabeverordnung des Bundes zwingend vorgeschrieben. Ausnahmeregelungen sind nicht vorgesehen.

3.5 Jahresaufträge

Wiederkehrende Aufträge, Aufträge für Reparaturarbeiten (sog. Hausmeisterverträge für die Gewerke Kanal- und Straßenbauarbeiten, Erd-, Maurer- und Betonarbeiten, Pflege von Grünflächen, Dachdecker, Schreiner, Installation und Heizung, Glaser, Anstreicher) sowie Lieferaufträge im Bereich Eisenwaren, Werkzeughandel, Anstreicherbedarf, Verkehrszeichen, Reinigungsmittel, Hygieneartikel, Verbrauchsmaterialien, Leuchtstoffröhren, Bürobedarf u.a. sollen möglichst als Jahresbedarf ausgeschrieben werden.

3.6 Zusammenfassung und Aufteilung von Aufträgen

Mehrere Aufträge gleicher Art sind zusammenzufassen, wenn eine größere Auftragssumme günstigere Konditionen erwarten lässt. Es ist unzulässig, einen Auftrag in mehrere kleine Aufträge aufzuteilen, um so die Höchstgrenzen der Ziffern 2.2 und 2.3 sowie die Vorschriften über die Art der Ausschreibung zu umgehen.

4. Angebotsverfahren

4.1 Zuständigkeiten

4.1.1 Rechnungsprüfungsamt

Dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) obliegt gem. § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO die Prüfung von Vergaben.

Die gemäß Ziffer 4.1.3 zuständigen Fachbereiche unterrichten das RPA bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen vor der Bekanntmachung bzw. dem Versand der Ausschreibungsunterlagen über die vorgesehene Auftragsvergabe und stimmen den Submissionstermin ab. An der Submission nimmt ein Vertreter/eine Vertreterin des RPA teil und bestätigt dies durch Mitunterzeichnung der Submissionsniederschrift. Nach erfolgter Submission werden alle Angebotsunterlagen vom RPA fälschungssicher gekennzeichnet. Das Gerät für die Kennzeichnung hält das RPA unter Verschluss.

Nach formaler Prüfung übergibt das RPA die Angebotsunterlagen dem für die Vergabe des Auftrages zuständigen Fachbereich zur weiteren Prüfung, Wertung und Erstellung des Vergabevermerks (**Anlage 3**) sowie eines Preisspiegels. In den Fällen, in denen die Prüfung und Wertung der Angebote von einem Dritten (z.B. Ingenieurbüro) vorgenommen wird, sind die günstigsten drei Angebote vom RPA komplett zu kopieren und bis zur Rückgabe der Originalunterlagen beim RPA unter Verschluss zu halten.

Nach Prüfung, Wertung und Erstellung des Vergabevermerks und des Preisspiegels sind die Angebotsunterlagen (evtl. auch vorbereitete Auftragsschreiben oder Verträge) rechtzeitig und vollständig vor der Auftragserteilung dem RPA zuzuleiten. Ist für die Vergabe eines Auftrages ein Beschluss des Rates oder eines Ausschusses vorgeschrieben, sind die Unterlagen dem RPA so zeitig zuzuleiten, dass dieses eine genaue Prüfung durchführen und die Verwaltungsvorlage gegenzeichnen kann.

4.1.2 Freihändige Vergaben

Für Freihändige Vergaben (Ziff. 3.1) von Aufträgen sind die Fachbereiche im Rahmen dieser Dienstanweisung eigenverantwortlich zuständig.

4.1.3 Ausschreibungen

Für die Durchführung von öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen zur Vergabe von Aufträgen für **Bauleistungen nach der VOB** sind die *Fachbereiche 302 - Umwelt, Verkehr, Abwasser und 303 - Gebäudewirtschaft* zuständig.

Für die Durchführung von öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen zur Vergabe von Aufträgen für **Lieferungen und Leistungen nach der VOL** ist die zentrale Beschaffungsstelle beim *Fachbereich 103 - Personal und Organisation* zuständig.

Für diesen Bereich gilt folgendes Verfahren:

1. Die Fachbereiche stellen den Bedarf in einem Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) zusammen, ermitteln die voraussichtliche Auftragssumme und legen diese Unterlagen mit einem Verzeichnis der infragekommenden Anbieter dem Fachbereich 103 vor.
2. Der Fachbereich 103 stellt die Art der Vergabe fest, veranlasst die Ausschreibung und führt die Submission durch.

Im übrigen gilt das unter Ziffer 4.1.1 vorgeschriebene Verfahren.

4.2 Bekanntmachungen

4.2.1 - nationale Vergabe

Aufforderungen zur Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen bzw. öffentliche Aufforderungen, Teilnahmeanträge zur Beteiligung an einer beschränkten Ausschreibung zu stellen, sind unter der Internet-Adresse der Stadt und in den in **Anlage 2** genannten Publikationen bekanntzumachen. Bei Aufträgen, für die überwiegend oder ausschließlich regionale Unternehmen in Frage kommen, sind zusätzlich Hinweisbekanntmachungen in den hiesigen Tageszeitungen vorzunehmen. Es bestehen keine Bedenken, bekannte Unternehmen formlos auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

4.2.2 - EU-Vergabe

Ausschreibungen sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (s. Anlage 2) und in der zu Ziffer 4.2.1 beschriebenen Form bekanntzumachen. Die Bekanntmachung im nationalen Bereich darf nicht vor dem in der EG-Veröffentlichung zu nennenden Tag der Absendung erfolgen. Wichtig ist die Einhaltung der 52-Tage-Frist und die Angabe der CPV-Referenznummer. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen der VOB bzw. VOL.

4.3 Kosten

Für die Aushändigung der Ausschreibungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen sind die Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg zu erheben.

4.4 Angebotseröffnung (Submission)

Vor Beginn der Submission hat sich der Verhandlungsleiter zunächst zu vergewissern, dass sich sowohl in der Posteingangsstelle als auch im Hausbriefkasten keine Angebote mehr befinden.

Für die Eröffnung der Angebote für Bauleistungen gelten die §§ 22 ff. VOB/A; für Lieferungen und Leistungen die §§ 22 ff. VOL/A. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass nach der VOB die Anwesenheit der Bieter zugelassen ist, nach der VOL aber nicht. Nach der VOL muss der Auftraggeber mit dem Verhandlungsleiter und einem weiteren Bediensteten vertreten sein.

4.5 Aufhebung der Ausschreibung

Eine Ausschreibung kann aus den nach § 26 VOB/A bzw. VOL/A bezeichneten Gründen aufgehoben werden.

5. Auftragserteilung

5.1 Auswahl der Bewerber und Verfahren bei der Auftragserteilung

Der Auftrag ist gem. § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A bzw. § 25 Nr. 3 VOL/A dem Bieter zu erteilen, der unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. *Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.*

Die Angebotsunterlagen sind entsprechend auszuwerten. Die Gründe für die Auftragserteilung sind im Vergabevermerk (Anlage 3) festzuhalten.

Die Aufträge sind spezifiziert, mit Angabe der Auftragssumme zu erteilen.

Stundenlohnarbeiten sind nach spezifischen Lohnstundensätzen zu vergeben.

Aufträge, die über den unter Ziffer 2.2 genannten Summen liegen, sind erst nach einem entsprechenden Beschluss des zuständigen Ausschusses bzw. des Rates unter Berücksichtigung der Widerspruchsfristen nach §§ 54 und 57 Abs. 4 GO und der hierauf bezogenen Regelungen in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg (3 Tage) zu erteilen.

Bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen einer *EU-Ausschreibung* sind die *nicht berücksichtigten Bieter 14 Tage vor Auftragserteilung* über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes zu informieren. Ein vor Ablauf dieser Frist abgeschlossener Vertrag oder die fehlende Information führen zur Nichtigkeit des Vertrages (§ 13 VgV).

5.2 Schriftform

Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Die Zuschlags- und Bindefristen sind zu beachten. Ausnahmsweise dürfen Aufträge i.S.d. Ziffer 3.1, letzter Absatz, zunächst (fern-)mündlich erteilt werden. In diesen Fällen sind die Aufträge nachträglich schriftlich, zumindest mit sog. "Bestellschein" zu bestätigen.

Ausgenommen von der Schriftform sind ferner die Vergaben von Aufträgen im Rahmen bestehender Verträge (z.B. Stromlieferungsverträge, Werkverträge, Wartungsverträge, Materiallieferungsverträge für den Straßenbau) sowie Aufträge zu Heizöllieferungen. Bei letzteren ist die telefonische Preisabfrage zu dokumentieren.

Im übrigen sind die Aufträge zumindest handschriftlich zu vermerken.

5.2.1 *Unterzeichnung der Aufträge*

Die Aufträge sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bzw. seinem/ihrer allgemeinen Vertreter oder von den nach Ziffer 2.3 Ermächtigten zu unterzeichnen. Soweit es sich bei der Vergabe von Aufträgen *nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung* handelt, sind die Aufträge vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 64 Abs. 1 GO).

6. **Auftragsüberschreitungen**

Von den ausführenden Unternehmern oder Lieferfirmen sind Nachtragsangebote anzufordern und vorzulegen, sofern sich bei der Ausführung des Auftrages über Bauleistungen oder Lieferungen/Leistungen herausstellt, dass Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Auftragssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses bedingen. Solche Nachtragsangebote bedürfen der Bestätigung in Form eines Zusatzauftrages.

Alle Auftragsüberschreitungen sind, soweit sie 2 % der Auftragssumme übersteigen, durch den Fachbereich schriftlich unter *Mitzeichnung des Rechnungsprüfungsamtes* zu begründen.

Soweit es sich bei der betreffenden Auftragsvergabe um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist der Nachtragsauftrag im Rahmen der Delegation nach Ziffer 2.3 der nächsthöheren Delegationsstufe zur Entscheidung vorzulegen, wenn der jeweilige Kompetenzrahmen infolge der Überschreitung in der Gesamtauftragssumme überschritten wird.

Wird die Grenze der Auftragskompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durch einen Nachtragsauftrag zusammen mit dem Ursprungsauftrag überschritten, so ist der Nachtragsauftrag nebst Begründung dem zuständigen Ausschuss bzw. dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Ursprungsauftrag bereits von einem Ausschuss bzw. dem Rat vergeben wurde.

Die vorstehenden Absätze gelten grundsätzlich auch, wenn bei einer in Ausführung befindlichen Maßnahme nicht vorhersehbare Zusatzarbeiten erforderlich werden und der Fortgang der übrigen Arbeiten von deren sofortiger Erledigung abhängt, da der Stadt ansonsten ein unverhältnismäßiger Schaden droht. In diesen Fällen kann die ggfls. notwendige Entscheidung eines zuständigen Ausschusses bzw. des Rates im Bedarfsfall durch eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden.

7. **Zeitliche Abwicklung der Aufträge**

Grundsätzlich sollen alle Aufträge im Laufe eines Haushaltsjahres abgewickelt werden. Ausnahmen sind nur möglich bei übertragbaren Haushaltsansätzen. Können Aufträge im

Laufe eines Haushaltsjahres nicht abgewickelt werden, ist die Kämmerei rechtzeitig vor Jahresabschluss schriftlich zu unterrichten.

8. **Sicherheitsleistungen, Rabatte**

Bei Schlussabrechnungen sind die vertraglich vereinbarten Sicherheitsleistungen einzubehalten. Im übrigen gelten § 17 VOB/B bzw. § 18 VOL/B.

Auf die Sicherheitsleistungen kann nur bei Vorliegen besonderer Gründe verzichtet werden. Die besonderen Gründe sind in jedem Fall aktenkundig zu machen. Der Verzicht ist spätestens bei der Abnahme zum Inhalt des Vertrages mit dem Auftragnehmer zu erklären.

Handelsübliche Rabatt- und Skontovergünstigungen sind grundsätzlich zu vereinbaren.

9. Haushaltsüberwachung

Aufträge dürfen nur vergeben werden, wenn die haushaltsmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

Aus dem Bereich des Vermögenshaushalts dürfen Aufträge nur nach Mittelfreigabe durch den Kämmerer und Eintragung in die Auftragskontrolle erteilt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung über das Vergabewesen vom 10. Oktober 1996 mit Änderung vom 10. Juli 1997 außer Kraft.

Übersicht

Wertgrenzen für Auftragsvergaben / Zuständigkeiten

Leistung / Vergabeart	Wertgrenzen Auftragsvergaben			Zuständigkeiten	
	Vergabeordnung	Mittelstandspaket II	Vergabeordnung	Bürgermeisterin Art. 12 Abs. 3 Hauptsatzung	Rat bzw. Ausschüsse
	derzeit	bis	neu ab 01.01.2007		neu
freihändige Vergabe (VOB und VOL)	bis 5.000 €	30.000 €	bis 10.000 €	bisher bis 5.000 € neu bis 10.000 € *	---
beschränkte Ausschreibung					
- Bauleistungen (VOB)	bis 20.000 €	300.000 € im Tiefbau 150.000 € im Hoch(Roh-)bau 75.000 € sonst. Bau	bis 30.000 €	bisher bis 20.000 € neu bis 30.000 € *	---
- Lieferungen und Leistungen (VOL)	bis 12.500 €	keine Empfehlung	bis 20.000 €	bisher bis 12.500 € neu bis 20.000 €	---
öffentliche Ausschreibung					
- Bauleistungen (VOB)	ab 20.001 €	oberhalb der Grenzen für beschränkte Ausschreibung	ab 30.001 €	bis 50.000 €	ab 50.001 €
- Lieferungen und Leistungen (VOL)	ab 12.501 €		ab 20.001 €	bisher bis 25.000 € neu bis 40.000 € *	bisher ab 25.001 € neu ab 40.001 € *

* = Vorschlag ab 01.01.2007

Synopse

Artikel 12 Absatz 3 der Hauptsatzung	
Derzeitige Fassung	Neue Fassung
(3) Als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen sind, gelten: a) Vergaben der Bauleistungen nach der VOB - bei freihändiger Vergabe bis 10.000,-- DM/5.000,-- EURO, - bei beschränkter Ausschreibung bis 40.000,-- DM/20.000,-- EURO, - bei öffentlicher Ausschreibung bis 100.000,-- DM/50.000,-- EURO; b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL - bei freihändiger Vergabe bis 10.000,-- DM/5.000,-- EURO, - bei beschränkter Ausschreibung bis 25.000,-- DM/12.500,-- EURO, - bei öffentlicher Ausschreibung bis 50.000,-- DM/25.000,-- EURO; Dies gilt entsprechend für Leasing- oder ähnliche Verträge bezogen auf den Gesamtaufwand. c) der Erwerb von Grundvermögen (einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten) bis zum Werte von 10.000,-- EURO (zehntausend EURO) im Einzelfall; dies gilt nicht, wenn Verpflichtungen zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen übernommen werden sollen, d) die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken bis zum Werte von 5.000,-- EURO (fünftausend EURO) im Einzelfall, e) die Vornahme von Schenkungen und die Hergabe von Darlehen bis zum Werte von 5.000,-- DM/2.500,-- EURO (fünftausend Deutsche Mark/zweitausendfünfhundert EURO) im Einzelfall, f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen bis zum Werte von 50.000,-- DM/25.000,-- EURO (fünfzigtausend Deutsche Mark/fünfundzwanzigtausend EURO) im Einzelfall.	(3) Als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen sind, gelten: a) Vergaben der Bauleistungen nach der VOB - bei freihändiger Vergabe bis 10.000,-- Euro, - bei beschränkter Ausschreibung bis 30.000,-- Euro, - bei öffentlicher Ausschreibung bis 50.000,-- Euro; b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL - bei freihändiger Vergabe bis 10.000,-- Euro, - bei beschränkter Ausschreibung bis 20.000,-- Euro, - bei öffentlicher Ausschreibung bis 40.000,-- Euro; Dies gilt entsprechend für Leasing- oder ähnliche Verträge bezogen auf den Gesamtaufwand. c) der Erwerb von Grundvermögen (einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten) bis zum Wert von 10.000,-- Euro im Einzelfall; dies gilt nicht, wenn Verpflichtungen zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen übernommen werden sollen, d) die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken bis zum Wert von 5.000,-- Euro im Einzelfall, e) die Vornahme von Schenkungen und die Hergabe von Darlehen bis zum Wert von 2.500,-- Euro im Einzelfall, f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen bis zum Wert von 25.000,-- Euro im Einzelfall.

Berichtspflichten der Bürgermeisterin

Artikel 12 Abs. 4 der Hauptsatzung

- (4) Über die folgenden Geschäfte hat die Bürgermeisterin dem Haupt- und Finanzausschuss schriftlich zu berichten, sofern die genannten Wertgrenzen überschritten werden:

-	Stundung von Geldforderungen (Absatz 2 Buchstabe b)	7.500 €
-	Erlass von Geldforderungen (Absatz 2 Buchstabe c)	500 €
-	Vergabe von Bauleistungen (Absatz 3 Buchstabe a)	5.000 €
-	Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Absatz 3 Buchstabe b)	5.000 €
-	Vornahme von Schenkungen und Hergabe von Darlehen (Absatz 3 Buchstabe e)	500 €
-	Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen (Absatz 3 Buchstabe f)	2.500 €

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg erlassen:

I.

Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen sind, gelten:

- a) Vergaben der Bauleistungen nach der VOB
 - bei freihändiger Vergabe bis **10.000,-- Euro**,
 - bei beschränkter Ausschreibung bis **30.000,-- Euro**,
 - bei öffentlicher Ausschreibung bis 50.000,-- Euro;
- b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL
 - bei freihändiger Vergabe bis **10.000,-- Euro**,
 - bei beschränkter Ausschreibung bis **20.000,-- Euro**,
 - bei öffentlicher Ausschreibung bis **40.000,-- Euro**;

Dies gilt entsprechend für Leasing- oder ähnliche Verträge bezogen auf den Gesamtaufwand.

- c) der Erwerb von Grundvermögen (einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten) bis zum Wert von 10.000,-- Euro im Einzelfall; dies gilt nicht, wenn Verpflichtungen zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen übernommen werden sollen,
- d) die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken bis zum Wert von 5.000,-- Euro im Einzelfall,
- e) die Vornahme von Schenkungen und die Hergabe von Darlehen bis zum Wert von 2.500,-- Euro im Einzelfall,
- f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bis zum Wert von 25.000,-- Euro im Einzelfall.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.